

Übersicht

über die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner 3. Sitzung am 30.10.2014 gefassten Beschlüsse:

TO.-Punkt	Beratungsgegenstand	Beschluss-Nr./Ergebnis	Abstimmungsergebnis
	Öffentlicher Teil		
1.	Niederschrift über die 02. Sitzung des Kreistages am 21.08.2014	Anerkannt	
2.	Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien		
2.1.	Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 16.09.2014: Umbesetzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung	70/14 Zustimmung	einstimmig, Seite 10
2.2.	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 23.09.2014: Umbesetzung der Gesellschafterversammlung der Bus- und Bahn-Verkehrsgesellschaft mbH des Rhein-Sieg-Kreises (BBV)	71/14 Zustimmung	einstimmig, Seite 10
2.3.	Wahl sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration sowie in den Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	72/14 Zustimmung	einstimmig, Seite 10
2.4.	Umbesetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Rheinische Entsorgungs-Kooperation"-REK	73/14 Zustimmung	einstimmig, Seite 11
2.5.	Umbesetzung des Verwaltungsrates der RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts (RSAG AöR)	74/14 Zustimmung	einstimmig, Seite 12
2.6.	Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 29.09.2014: Umbesetzung des Polizeibeirates bei der Kreispolizeibehörde Siegburg	75/14 Zustimmung	einstimmig, Seite 12
2.7.	Antrag der GRÜNE-Kreistagsfraktion vom 29.10.2014: Nach- und Umbesetzung von Ausschüssen	76/14 Zustimmung	einstimmig, Seite 12
2.8.	Antrag der GRÜNE-Kreistagsfraktion vom 29.10.2014: Nach- und Umbesetzung von Gremien und Beteiligungsgesellschaften	77/14 Zustimmung	einstimmig, Seite 14
3.	Wahl des Landrates und des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises am 25.05.2014 sowie Stichwahl des Landrates am 15.06.2014; hier: Entscheidung über die gem. § 39 KWahlG erhobenen Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen	78/14 Zustimmung Wahl Landrat 25.05.2014 79/14 Zustimmung Wahl Kreistag 25.05.2014 80/14 Zustimmung Stichwahl Landrat 15.06.2014	einstimmig, E. Abg. Meise, Seite 19 MB ./ SPD, LINKE, FUW- Piraten, Abg. Dr. Fleck und Meise, Seite 19 MB ./ SPD, LINKE, FUW- Piraten, Abg. Dr. Fleck und Meise, Seite 20

4.	Bildung eines interfraktionellen Arbeitskreises zur Neukonzeptionierung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung	81/14 Zustimmung	einstimmig, Seite 20
5.	Gemeinsamer Antrag der LINKE-Kreistagsfraktion und der Gruppe im Kreistag FUW-Piraten vom 31.07.2014: Erlass einer Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages	82/14 Ablehnung	MB ./ LINKE + FUW-Piraten, Seite 21
6.	Gemeinsamer Antrag der CDU- und GRÜNE-Kreistagsfraktionen vom 15.09.2014: Digitale Gremienarbeit / Internetauftritt des Rhein-Sieg-Kreises	von der TO abge- setzt	
6.1.	Antrag der Gruppe im Kreistag FUW-Piraten vom 08.10.2014: Papierlose Kreistagsarbeit	von der TO abge- setzt	
7.	Gemeinsamer Antrag der LINKE-Kreistagsfraktion und der Gruppe im Kreistag FUW-Piraten vom 15.09.2014: Erhaltung der medizinischen Nahversorgung im östlichen Rhein-Sieg-Kreis	von der TO abge- setzt	
7.1.	Anfrage des Kreistagsabgeordneten Dr. Fleck vom 15.09.2014: Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung für die Gemeinden an der oberen Sieg nach der Insolvenz des Eitorfer Krankenhauses	Kenntnisnahme	
8.	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 15.10.2014: Resolution "Keine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung durch TTIP und CETA"	siehe TOP 8.1	
8.1	Gemeinsamer Antrag der CDU-, SPD und GRÜNE-Kreistagsfraktionen vom 30.10.2014: Kommunale Daseinsvorsorge nicht durch Freihandelsabkommen gefährden	83/14 Ablehnung Antrag Abg. Dr. Fleck	MB ./ Abg. Dr. Fleck und Meise, E. AfD + FUW-Piraten, Seite 23
		84/14 Zustimmung	einstimmig, E. FDP, Seite 23
9.	Anregung/Beschwerde nach § 21 KrO NRW der Piratenpartei - Kreisverband Rhein-Sieg - vom 10.03.2014: Live-Streaming sowie Video- und /oder Audioaufzeichnungen künftiger Sitzungen des Kreistages	85/14 Ablehnung	MB ./ LINKE, + FUW-Piraten, Seite 25
9.1.	Antrag der Gruppe im Kreistag FUW-Piraten vom 08.10.2014: Live-Streaming der Sitzungen des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises	86/14 Ablehnung	MB ./ LINKE, + FUW-Piraten, Seite 25
10.	Jahresabschluss 2013		
10.1.	Feststellung des Jahresabschlusses des Rhein-Sieg-Kreises für das Haushaltsjahr 2013 und Entlastung des Landrates	87/14 Feststellung	einstimmig, E. Abg. Dr. Fleck + Meise, Seite 26
		88/14 Entlastung des LR	einstimmig, E. Abg. Dr. Fleck + Meise, Seite 26

10.2.	Verwendung des für das Haushaltsjahr 2013 ausgewiesenen Jahresüberschusses	89/14 Zustimmung	einstimmig, Seite 26
11.	1. Gesamtabschluss des Rhein-Sieg-Kreises zum 31.12.2010: Bestätigung des Gesamtabschlusses und Entlastung des Landrates	90/14 Bestätigung	einstimmig, E. Abg. Dr. Fleck + Meise, Seite 26
		91/14 Entlastung des LR	einstimmig, E. Abg. Dr. Fleck + Meise, Seite 26
12.	Änderung von Gebührensatzungen		
12.1.	3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.10.2005	92/14 Zustimmung	einstimmig, Seite 27
12.2.	4. Änderungssatzung zur Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben	93/14 Zustimmung	einstimmig, Seite 27
13.	Änderung des Gesellschaftsvertrages der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG (KRS)	94/14 Zustimmung	einstimmig, 2 E. AfD, Seite 28
14.	Ergänzung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Köln ab dem 01.01.2015	95/14 Zustimmung	einstimmig, Seite 28
15.	Rheinischer Kunstpreis - Kunstpreis des Rhein-Sieg-Kreises 2014: Änderung der Richtlinie	96/14 Zustimmung	einstimmig, Seite 28
16.	Änderung der Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises	97/14 Zustimmung	einstimmig, Seite 29
17.	Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	98/14 Zustimmung	einstimmig, Seite 29
18.	Mitteilungen und Anfragen Nichtöffentlicher Teil	Kenntnisnahme	
19.	Kauf einer Teilfläche aus einem Grundstück in Swisttal-Heimerzheim zum Bau einer Rettungswache	99/14 Zustimmung	MB ./ AfD, E. LINKE + FUW- Piraten, Seite 33
20.	Erwerb einer Teichanlage in Ruppichteroth zum Zwecke des Naturschutzes	100/14 Zustimmung	einstimmig, Seite 34
21.	Mitteilungen und Anfragen		

Niederschrift

über die in der 3. Sitzung des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises am 30.10.2014 gefassten Beschlüsse:

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
Sitzungsende: 17:55 Uhr
Ort der Sitzung: A 1.16
Datum der Einladung: 17.10.2014
Einladungsnachtrag vom: ---

Anwesende Mitglieder:

Vorsitzender

Herr Sebastian Schuster

Kreistagsabgeordnete CDU

Herr Oliver Baron
Herr Jürgen Becker
Frau Renate Becker-Steinhauer
Herr Dr. Torsten Bieber
Herr Norbert Chauvistré
Frau Brigitte Donie
Herr Christoph Fiévet
Herr Björn Franken
Herr Franz Gasper
Frau Katharina Gebauer
Herr Dr. Josef Griese
Herr Jörg Erich Haselier
Frau Hildegard Helmes
Herr Hans-Peter Höhner
Herr Ivo Hurnik
Frau Silke Josten-Schneider
Herr Marcus Kitz
Herr Oliver Krauß
Frau Gabriele Kretschmer
Herr Joachim Kühlwetter
Frau Notburga Kunert
Frau Sigrid Leitterstorf
Herr Oliver Roth
Herr Josef Schäferhoff
Herr Raimund Schink
Herr Matthias Schmitz
Herr Christian Siegberg
Herr Michael Solf
Herr Michael Söllheim
Herr Andreas Sonntag
Herr Helmut Weber

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

Kreistagsabgeordnete SPD

Herr Werner Albrecht
 Frau Bettina Bähr-Losse
 Frau Gisela Becker
 Herr Harald Eichner
 Frau Stefanie Göllner
 Herr Folke große Deters
 Herr Sebastian Hartmann
 Herr Volker Heinsch
 Frau Veronika Herchenbach-Herweg
 Frau Ute Krupp
 Herr Paul Läger
 Frau Nicole Männig
 Frau Cornelia Mazur-Flöer
 Frau Joline Piel
 Herr Udo Scharnhorst
 Herr Björn Seelbach
 Frau Susanne Sicher
 Frau Ursula Studthoff
 Herr Dietmar Tendler
 Herr Achim Tüttenberg
 Herr Denis Waldästl

Kreistagsabgeordnete GRÜNE

Frau Johanna Bientreu
 Frau Gabi Deussen-Dopstadt
 Frau Alexandra Gauß
 Frau Edith Geske
 Herr Burkhard Hoffmeister
 Herr Martin Metz
 Frau Irmhild Schaffrin
 Herr Ingo Steiner
 Herr Wilhelm Windhuis

Kreistagsabgeordnete FDP

Herr Christoph Cáceres Ayllón
 Frau Renate Frohnhöfer
 Herr Dr. Friedrich-Wilhelm Kuhlmann
 Herr Dr. Karl-Heinz Lamberty
 Frau Nicole Westig-Keune

Kreistagsabgeordnete DIE LINKE

Herr Frank Kemper
 Herr Michael Lehmann
 Herr Michael Otter

Kreistagsabgeordnete AfD

Herr Dr. Yorck Dietrich
 Herr Norbert Klein
 Herr Vladimir Skoda

Kreistagsabgeordnete FUW-Piraten

Frau Anja Moersch

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

Kreistagsabgeordnete NPD
Frau Ariane Christine Meise

Kreistagsabgeordneter Volksabstimmung
Herr Dr. Ing. Helmut Fleck

Entschuldigt fehlten:

Kreistagsabgeordnete CDU
Herr Klaus Döhl
Herr Tim Salgert
Herr Martin Schenkelberg

Kreistagsabgeordnete SPD
Frau Joline Piel

Kreistagsabgeordnete GRÜNE
Frau Michaela Balansky

Kreistagsabgeordnete FUW-Piraten
Frau Maria Luise Streng

Unentschuldigt fehlten: ---

Vertreter/innen der Verwaltung:

KD´in Heinze
Ltd. KVD Carl
Ltd. KVD Jaeger
Ltd. KVD´in Udelhoven
Dezernent Schwarz
Dezernent Wagner
KVD Dahm
KVD Nitschke
KVR´in Knorr
KOAR Freier
KAR´in Radermacher
KAR´in Weißenfels
VA El Hatri
Pressereferentin Lorenz
VA Boomgaren
VA Rellecke
KVR Herkenrath – Schriftführer

Gäste:

Auszubildende der Kreisverwaltung

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

Öffentlicher Teil

Allgemeine und Geschäftsordnungsangelegenheiten

Der Landrat eröffnete die 3. Sitzung des Kreistages und begrüßte die Anwesenden. Insbesondere begrüßte er nachfolgenden Auszubildende der Kreisverwaltung als Zuhörer im Kreistag:

- Verwaltungswirte/innen (mittlere nichttechnische Beamtenlaufbahn): insg. 11 Anwärter/innen;
- Bachelor of Law/of Arts (gehobene nichttechnische Beamtenlaufbahn): insg. 16 Inspektoranwärter/innen);
- Gehobener vermessungstechnischer Dienst: 1 Anwärter;
- Kaufleute für Bürokommunikation/Büromanagement: insg. 9 Auszubildende;
- Vermessungstechniker: 2 Auszubildende;
- Fachinformatiker: 2 Auszubildende.
- jeweils ein Auszubildender zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste sowie zur Hygienekontrolleurin.

Insgesamt seien derzeit über 43 Auszubildende beim Rhein-Sieg-Kreis beschäftigt.

Zu Beginn der Sitzung gedachte der Landrat den nachfolgenden, verstorbenen Kreistagsmitgliedern:

Herr Ralf Langer (GRÜNE)

Am 29.08.2014 sei im Alter von 52 Jahren der Kreistagsabgeordnete Ralf Langer (GRÜNE) aus Eitorf verstorben. Ralf Langer sei seit April 2013 Mitglied des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises gewesen. Im Bau- und Vergabeausschuss sowie im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz habe er sich zunächst von 2009 bis 2013 als sachkundiger Bürger und seit 2013 als Kreistagsmitglied im kommunalpolitischen Bereich große Verdienste erworben. In vielen anderen Funktionen habe Ralf Langer darüber hinaus wertvolle Arbeit für unsere Gesellschaft geleistet. Kommunalpolitisch habe er als Fraktionsvorsitzender von Bündnis 90/Die Grünen in Eitorf hohes Ansehen genossen.

Zudem habe sich Ralf Langer als Mitglied des Naturschutzbundes, beim Ökologischen Jagdverein, beim Bund der Forstleute sowie bei der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft engagiert. Er habe sich stets für die Belange von Natur und Umwelt in Eitorf und dem gesamten östlichen Rhein-Sieg-Kreis eingesetzt. In seinem Wirken habe er vor allem durch Kommunikationsfähigkeit und den Wunsch nach Zusammenarbeit überzeugt. Ralf Langer sei über Parteigrenzen hinweg geschätzt worden und habe sich um den Rhein-Sieg-Kreis verdient gemacht.

Der Kreistag werde Ralf Langer ein ehrendes Andenken bewahren!

Herr Dr. Rudolf Schumacher (CDU)

Ebenfalls am 29.08.2014 sei im Alter von 82 Jahren der ehemalige Kreistagsabgeordnete Dr. Rudolf Schumacher (CDU) aus Meckenheim verstorben. Herr Dr. Schumacher sei von 1984 bis 1994 Kreistagsabgeordneter und Mitglied im Kreisausschuss, Sozial- und Gesundheitsausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Finanzausschuss, Ausschuss für Behindertenangelegenheiten und Ausschuss für Ausländerangelegenheiten gewesen.

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

Zudem sei er langjähriger Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Meckenheim sowie stellvertretender Vorsitzender des CDU-Kreisverbandes gewesen. Herrn Dr. Schumacher sei am 02.10.1992 vom Bundespräsidenten das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen worden.

Der Kreistag werde Dr. Rudolf Schumacher ein ehrendes Andenken bewahren!

Sodann gratulierte der Landrat dem Abg. Burkhard Hoffmeister (GRÜNE) zum 60. Geburtstag am 03.10.2014, der Kreisdirektorin Annerose Heinze zum runden Geburtstag am 15.10.2014, dem Abg. Wilhelm Windhuis (GRÜNE) ebenfalls zum 60. Geburtstag am 17.10.2014, dem Vorsitzenden der GRÜNEN-Kreistagsfraktion Abg. Ingo Steiner, zum 50. Geburtstag am 22.10.2014, dem Abg. Udo Scharnhorst (SPD) zum 75. Geburtstag am 23.10.2014 sowie dem Abg. Frank Kemper (LINKE) zum heutigen Geburtstag.

Der Landrat erklärte, dass anstelle des verstorbenen Abg. Ralf Langer (GRÜNE) nunmehr als Listennachfolgerin seitens der GRÜNEN Frau Gabi Deussen-Dopstadt aus Bornheim in den Kreistag eingezogen sei. Die entsprechende Annahmeerklärung nach § 35 KWahlG sei bereits am 11.09.2014 eingegangen. Er begrüßte daher Frau Deussen-Dopstadt als neues Kreistagsmitglied im Kreistag.

Sie sei somit heute in ihr Amt einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Er bat deshalb die Kreistagsmitglieder, sich von den Sitzen zu erheben. Sodann sprach ihm die Abg. Deussen-Dopstadt den nachfolgenden Verpflichtungstext nach:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.“

Anschließend unterzeichneten der Landrat und das neue Kreistagsmitglied die vorbereitete Verpflichtungsniederschrift.

Der Landrat gratulierte dem neuen Kreistagsmitglied zur Mitgliedschaft im Kreistag und wünschte ihr eine erfolgreiche Zeit als Mitglied des Kreistages.

Der Landrat nahm Bezug auf die Einladung vom 17.10.2014 und die Nachsendungen vom 23. und 27.10.2014. Er stellte fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt sei. Zudem seien heute noch Tischvorlagen zu nachfolgenden Tagesordnungspunkten verteilt worden:

- TOP 2 „Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien“ – hier: Anträge der GRÜNE-Kreistagsfraktion vom 29.10.2014 auf Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien“,
- TOP 8 „Gemeinsamer Antrag der CDU- und GRÜNE-Kreistagsfraktionen vom 27.10.2014 - Kommunale Daseinsvorsorge nicht durch Freihandelsabkommen gefährden“ und
- TOP 8 „Gemeinsamer Antrag der CDU-, SPD- und GRÜNE-Kreistagsfraktionen vom 30.10.2014 - Kommunale Daseinsvorsorge nicht durch Freihandelsabkommen gefährden“.

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

Zur Tagesordnung schlug der Landrat vor, die Tagesordnungspunkte 6 „Gemeinsamer Antrag der CDU- und GRÜNE-Kreistagsfraktionen vom 15.09.2014: Digitale Gremienarbeit / Internetauftritt des Rhein-Sieg-Kreises“, 6.1 „Antrag der Gruppe im Kreistag FUW-Piraten vom 08.10.2014: Papierlose Kreistagsarbeit“ und 7 „Gemeinsamer Antrag der LINKE-Kreistagsfraktion und der Gruppe im Kreistag FUW-Piraten vom 15.09.2014: Erhaltung der medizinischen Nahversorgung im östlichen Rhein-Sieg-Kreis“ von der Tagesordnung der heutigen Sitzung abzusetzen.

Zur Begründung trug er zu Top 6 und 6.1 vor, dass im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 27.10.2014 einstimmig beschlossen worden sei, die Verwaltung zunächst zu beauftragen, zu den beantragten Punkten ein Grobkonzept inklusive einer Kosten- und Personalbedarfsabschätzung zu erstellen. Beide Anträge seien insoweit zur weiteren Beratung in den Finanzausschuss und den Personalausschuss im Zuge der Haushaltsberatungen verwiesen worden. Zu TOP 7 habe der Antragsteller den Antrag nach intensiver Beratung im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 27.10.2014 zurückgezogen.

Abg. Lehmann wies darauf hin, dass er den Antrag seiner Fraktion vom 15.09.2014 nur für den Kreisausschuss, nicht aber für den Kreistag, zurückgenommen habe.

Der Landrat verneinte dies. Ausweislich des Protokolls der Sitzung des Kreisausschusses am 27.10.2014 habe er seinen Antrag zurückgezogen.

Abg. Dr. Bieber bestätigte die Aussage des Landrates.

Abg. Tandler unterstrich die Aussagen seiner Vorredner. Gerade aufgrund der umfangreichen Debatte und der Erläuterungen des zuständigen Dezernenten im Kreisausschuss sei der Antragsteller bereit gewesen, seinen Antrag zurückzuziehen.

B.-Nr. 69/14 **Der Kreistag beschließt, die Tagesordnungspunkte 6 „Gemeinsamer Antrag der CDU- und GRÜNE-Kreistagsfraktionen vom 15.09.2014: Digitale Gremienarbeit / Internetauftritt des Rhein-Sieg-Kreises“, 6.1 „Antrag der Gruppe im Kreistag FUW-Piraten vom 08.10.2014: Papierlose Kreistagsarbeit“ sowie 7 „Gemeinsamer Antrag der LINKE-Kreistagsfraktion und der Gruppe im Kreistag FUW-Piraten vom 15.09.2014: Erhaltung der medizinischen Nahversorgung im östlichen Rhein-Sieg-Kreis“ von der Tagesordnung der heutigen Sitzung abzusetzen.**

Abst.-Erg.: **MB ./ FFW-Piraten, 1 E. LINKE.**

Der Landrat fragte, ob es weitere Wünsche zur Tagesordnung gebe. Dies war nicht der Fall.

1	Niederschrift über die 02. Sitzung des Kreistages am 21.08.2014	
---	---	--

Hierzu lagen keine Einwendungen vor. Die Niederschrift gilt somit als anerkannt.

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.
2	Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien	
2.1	Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 16.09.2014: Umbesetzung des Ausschusses für Schule und Bildungskoordi- nierung	

Der Landrat verwies auf die einstimmige Beschlussempfehlung des Kreisausschusses im Zuge seiner Sitzung am 27.10.2014.

B.-Nr. **Der Kreistag beschließt nachfolgende Umbesetzung des Ausschusses für**
70/14 **Schule und Bildungskordinierung:**

**Der Sachkundige Bürger (SkB) Johann G. Groß wird stellvertreten-
des Mitglied des SkB Arvid Ellenberger im Ausschuss für Schule und
Bildungskordinierung.**

Abst.- **Einstimmig.**
Erg.:

2.2	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 23.09.2014: Umbesetzung der Gesellschafterversammlung der Bus- und Bahn-Verkehrsgesellschaft mbH des Rhein-Sieg-Kreises (BBV)	
-----	--	--

Der Landrat verwies auf die einstimmige Beschlussempfehlung des Kreisausschusses im Zuge seiner Sitzung am 27.10.2014.

B.-Nr. **Der Kreistag beschließt nachfolgende Umbesetzung der Gesellschafterver-**
71/14 **sammlung der Bus- und Bahn-Verkehrsgesellschaft mbH des Rhein-Sieg-
Kreises (BBV):**

**Abg. Stefanie Göllner wird anstelle der Abg. Ute Krupp als Vertreterin
des Rhein-Sieg-Kreises in die Gesellschafterversammlung der BBV
entsandt.**

**Abg. Volker Heinsch wird anstelle der Abg. Susanne Sicher als Stell-
vertreter der Abg. Stefanie Göllner in die Gesellschafterversammlung
der BBV entsandt.**

Abst.- **Einstimmig.**
Erg.:

2.3	Wahl sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration sowie in den Ausschuss für In- klusion und Gesundheit	
-----	---	--

Der Landrat verwies auf die einstimmige Beschlussempfehlung des Kreisausschusses im Zuge seiner Sitzung am 27.10.2014.

B.-Nr. **Der Kreistag wählt die nachfolgend genannten Personen für die Dauer der**
72/14 **Wahlperiode als sachkundige Einwohner nach § 41 Abs. 6 der Kreisordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in nachstehende Ausschüsse
des Kreistages Rhein-Sieg-Kreis:**

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

1. Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration:

Beratendes Mitglied:
Mitglied:
Herr Harald Klippel

Stellvertretendes beratendes
Herr Frank Malotki

2. Ausschuss für Inklusion und Gesundheit:

Beratendes Mitglied:
Mitglied:
Herr Harald Klippel

Stellvertretendes beratendes
Herr Frank Malotki

Abst.- Einstimmig.
Erg.:

2.4	Umbesetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Rheinische Entsorgungs-Kooperation"-REK	
-----	---	--

Der Landrat verwies die einstimmige Beschlussempfehlung des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 27.10.2014 vor.

B.-Nr. Der Kreistag beschließt nachfolgende Umbesetzung der Verbandsversamm-
73/14 lung des Zweckverbandes "Rheinische Entsorgungs-Kooperation"-REK:

Abg. Oliver Baron wird anstelle des Sachkundigen Bürgers Hanns-Christian Wagner als Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Rheinische Entsorgungs-Kooperation"-REK entsandt.

Abg. Klaus Döhl wird anstelle des Abg. Oliver Baron und als Stellvertreter des Abg. Oliver Baron in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Rheinische Entsorgungs-Kooperation"-REK entsandt.

Abg. Nicole Westig-Keune wird anstelle des Sachkundigen Bürgers Alexander Hildebrandt als Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Rheinische Entsorgungs-Kooperation"-REK entsandt.

Abg. Dr. Friedrich-Wilhelm Kuhlmann wird anstelle des Sachkundigen Bürgers Klaus-Peter Smielick als Stellvertreter der Abg. Nicole Westig-Keune in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Rheinische Entsorgungs-Kooperation"-REK entsandt.

Abg. Anja Moersch wird anstelle des Sachkundigen Bürgers Christian Streng als Stellvertreter des Abg. Michael Lehmann in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Rheinische Entsorgungs-Kooperation"-REK entsandt.

Abst.- Einstimmig.
Erg.:

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

2.5	Umbesetzung des Verwaltungsrates der RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts (RSAG AöR)	
-----	--	--

Der Landrat verwies auf die einstimmige Beschlussempfehlung des Kreisausschusses im Zuge seiner Sitzung am 27.10.2014.

B.-Nr. **Der Kreistag beschließt nachfolgende Umbesetzung des Verwaltungsrates der**
74/14 **RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts (RSAG AöR):**

KBD Rainer Kötterheinrich wird als Stellvertreter von Dezernent Christoph Schwarz in den Verwaltungsrat der RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts (RSAG AöR) entsandt.

Abst.- **Einstimmig.**
Erg.:

2.6	Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 29.09.2014: Umbesetzung des Polizeibeirates bei der Kreispolizeibehörde Siegburg	
-----	--	--

Der Landrat verwies auf die einstimmige Beschlussempfehlung des Kreisausschusses im Zuge seiner Sitzung am 27.10.2014.

B.-Nr. **Der Kreistag beschließt nachfolgende Umbesetzung des Polizeibeirates bei der**
75/14 **Kreispolizeibehörde Siegburg:**

Der Sachkundige Bürger (SkB) Alexander Hildebrandt wird anstelle des SkB Klaus-Peter Smielick als Mitglied in den Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Siegburg gewählt.

Der SkB Klaus-Peter Smielick wird anstelle des SkB Klaus Reker als stellvertretendes Mitglied des SkB Alexander Hildebrandt in den Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Siegburg gewählt.

Abst.- **Einstimmig.**
Erg.:

2.7	Antrag der GRÜNE-Kreistagsfraktion vom 29.10.2014: Nach- und Umbesetzung von Ausschüssen	
-----	---	--

Der Landrat verwies auf den Umbesetzungsantrag der GRÜNE-Kreistagsfraktion vom 29.10.2014, der als Tischvorlage vorliege.

B.-Nr. **Der Kreistag beschließt nachfolgende Nach- und Umbesetzungen von Aus-**
76/14 **schüssen:**

- Ausschuss für Inklusion und Gesundheit (AIG):**
Stellvertretende Mitglieder werden die Abg. Gabi Deussen-Dopstadt sowie die Sachkundigen Bürger/innen Astrid Ballmann, Nina Droppelmann, Thomas Möws und Andrea M. Hauser;

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

2. **Ausschuss für Kultur und Sport (KuA):**
Stellvertretendes Mitglied wird die Sachkundige Bürgerin Andrea M. Hauser;
3. **Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus (AWT):**
Stellvertretende Mitglieder werden die Sachkundigen Bürger/innen Patrick Brumm, Andrea M. Hauser und Richard Ralfs
4. **Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration (SozA):**
Stellvertretende Mitglieder werden die Sachkundigen Bürger/innen Bettina Eifert, Richard Ralfs und Patrick Brumm;
5. **Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft (UmwA):**
Ordentliches Mitglied wird die Sachkundige Bürgerin Lisa Anschütz für den verstorbenen Ralf Langer;
Stellvertretende Mitglieder werden die Sachkundigen Bürger Christian Gunkel und Sven Kraatz;
6. **Bau- und Vergabeausschuss (BuVA):**
Stellvertretendes Mitglied wird der Sachkundige Bürger Jochen Scholz
7. **Finanzausschuss (FA)**
Ordentliches Mitglied wird der Sachkundige Bürger Christian Gunkel für die Abg. Michaela Balansky;
Stellvertretende Mitglieder werden die Abgeordnete Michaela Balansky sowie der Sachkundige Bürger Richard Ralfs;
8. **Personalausschuss (PA)**
Ordentliches Mitglied wird die Sachkundige Bürgerin Gerlinde Neuhoff für die Abg. Michaela Balansky;
Stellvertretendes Mitglied wird die Abgeordnete Michaela Balansky;
9. **Planungs- und Verkehrsausschuss (PVA)**
Ordentliches Mitglied wird der Sachkundige Bürger Michael Schroerlücke für den verstorbenen Abg. Ralf Langer;
Stellvertretende Mitglieder werden die Sachkundigen Bürger Patrick Brumm, Christian Gunkel und Sven Kraatz;
10. **Rechnungsprüfungsausschuss (RPA):**
Stellvertretendes Mitglied wird der Abg. Ingo Steiner;
11. **Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung (ASuB):**
Ordentliches Mitglied wird die Abg. Gabi Deussen-Dopstadt für den Abg. Wilhelm Windhuis;
Stellvertretendes Mitglied wird die Sachkundige Bürgerin Nina Doppelmann.

Abst.- Einstimmig.
Erg.:

2.8	Antrag der GRÜNE-Kreistagsfraktion vom 29.10.2014: Nach- und Umbesetzung von Gremien und Beteiligungsgesellschaften	
-----	--	--

Der Landrat verwies auf den Umbesetzungsantrag der GRÜNE-Kreistagsfraktion vom 29.10.2014, der ebenfalls als Tischvorlage vorliege.

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

B.-Nr. **Der Kreistag beschließt nachfolgende Nach- und Umbesetzungen von Gremien und Beteiligungsgesellschaften:**
77/14

1. **Polizeibeirat Kreispolizeibehörde Siegburg:**
Ordentliches Mitglied wird die Abg. Edith Geske für den verstorbenen Abg. Ralf Langer;
Stellvertretendes Mitglied wird die Abg. Michaela Balansky für die Abg. Edith Geske;
2. **Verbandsversammlung der Kreissparkasse Köln:**
Ordentliches Mitglied wird die Abg. Gabi Deussen-Dopstadt für den verstorbenen Abg. Ralf Langer;
3. **Kuratorium der "Stiftung der Kreissparkasse Köln für den Rhein-Sieg-Kreis - Stiftung für Sport, Kunst, Kultur, Natur und Umwelt"**
Stellvertretendes Mitglied wird die Abgeordnete Alexandra Gauss für den verstorbenen Abg. Ralf Langer;
4. **Kuratorium der "Stiftung der Kreissparkasse Köln - Für uns Pänz - im Rhein-Sieg-Kreis"**
Stellvertretendes Mitglied wird die Abg. Gabi Deussen-Dopstadt für die Abg. Alexandra Gauss;
5. **Verwaltungsrat der RSAG AöR:**
Ordentliches Mitglied wird der Abg. Wilhelm Windhuis für den verstorbenen Abg. Ralf Langer;
Stellvertretendes Mitglied wird der Abg. Ingo Steiner für den Abg. Wilhelm Windhuis;
6. **Aufsichtsrat der RSAG mbH:**
Stellvertretendes Mitglied wird der Abg. Ingo Steiner für den verstorbenen Abg. Ralf Langer.

Abst.- **Einstimmig.**
Erg.:

3	Wahl des Landrates und des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises am 25.05.2014 sowie Stichwahl des Landrates am 15.06.2014; hier: Entscheidung über die gem. § 39 KWahlG erhobenen Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen	
---	--	--

Der Landrat wies darauf hin, dass unter Tagesordnungspunkt 3 Entscheidungen über die Gültigkeit der Wahl und der Stichwahl des Landrates anstehen. Deshalb übergebe er die Sitzungsleitung zu TOP 3 an seine 1. Stellvertreterin Abg. Notburga Kunert.

1. Stellvertretende Landrätin Notburga Kunert verwies auf die Beschlussvorlage im Zuge der Einladung vom 17.10.2014 und die Beratungen in der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 16.09.2014. Zur Wahl des Landrates am 25.05.2014 liege eine einstimmige Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses in seiner v. g. Sitzung an den Kreistag vor. Zur Wahl des Kreistages am 25.05.2014 sowie zur Stichwahl des Landrates am 15.06.2014 liegen mehrheitliche Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses in seiner v. g. Sitzung an den Kreistag vor.

TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.
-----	---------------------	-----------------------

Abg. Hartmann führte aus, hierüber sei bereits in der öffentlichen Debatte diskutiert und auch eine Menge „an Nebenkerzen geworfen worden.“ Seine Ausführungen konzentrierten sich im Wesentlichen auf das langjährige Verhalten des Landrates a. D. Kühn und die von ihm geführte Kreisverwaltung. Er erinnerte zunächst an die Versuche in der Vergangenheit und in unterschiedlicher Konstellation, das umfangreiche Vermögen des Kreises an RWE AG-Aktien zu verwerten. Dies sei aber einerseits durch den Einfluss der kommunalen Vertretung und andererseits mit dem Verweis auf Dividendenerträge abgewiesen worden. Mit den Jahren sei der ehemalige Landrat in der Hierarchie der RWE aufgestiegen. Er sei zunächst in den Verband der kommunalen Aktionäre aufgenommen und auf dessen Vorschlag in den Aufsichtsrat der RWE AG gewählt worden. Parallel hierzu sei es in Deutschland zur Energiewende gekommen, durch die Großkonzerne wie RWE und andere in Schwierigkeiten geraten seien. Die Aktienwerte seien gefallen, Erträge und Zuführungen an den Kreishaushalt ausgeblieben. Als Aufsichtsrat erhalte der Landrat a. D. nicht unerhebliche Bezüge von 150.000,-- € bis 200.000,-- € pro Jahr. Entscheidende Frage sei, ob das eine Nebentätigkeit oder die Bezüge an den Kreis abzuführen seien. Kein Bürger habe Zweifel daran, dass diese Beträge abzuführen seien. Genauso klar sei, dass der Landrat a. D. niemals in den Aufsichtsrat von RWE berufen worden wäre, wenn er nicht Hauptverwaltungsbeamter eines Kreises, der ein wesentliches Aktienpaket der RWE AG besitze, gewesen wäre.

Seine Bezüge habe der ehemalige Landrat in den Folgejahren dann immer unter Vorbehalt abgeführt. Es habe dann die Frage im Raum gestanden, ob der Landrat a.D. nun auf Herausgabe des Geldes klagen müsse. Da die Kreisverwaltung nun aber zu der Auffassung gelangt sei, dass ihm das Geld zustehe, müsse er dies gar nicht. U. a. von der SPD-Kreistagsfraktion sowie von einzelnen ihrer Mitglieder sei diese Frage bereits seit Jahren thematisiert worden. Deshalb könne es nicht einfach hingenommen werden, wenn diese seit vielen Jahren offenen Fragen dann zufällig Anfang/Mitte Mai dieses Jahres in einer gutachterlichen Stellungnahme des eigenen Rechtsamtes mündeten und dies dann gerade zu den Landrats- und Kommunalwahlen am 25. Mai entscheidungsreif geworden sei. Und dann, wider Erwartung mancher Strategie und Planung, werde eine Stichwahl erforderlich. Und die Prüfung des Gutachtens, das übrigens fertig gewesen sei, ziehe sich hin. Zwei Wochen seien ins Land gegangen. Erst am Tag nach der Stichwahl komme es zu der eigentlichen Positionierung, dass dem Landrat a. D. das Geld zustehe, verbunden mit dem deutlichen Hinweis an die Kreistagsabgeordneten, dass im Übrigen umgehend gezahlt werden müsse, weil sonst Zinsforderungen drohten. Nach dem man jahrelang gewartet und nichts unternommen habe, habe man es jetzt ganz eilig und setze der Kommunalaufsicht „die Pistole auf die Brust“ und sage, man müsse jetzt eine Entscheidung haben, um Schaden vom Kreis abzuwenden. Deshalb frage er sich, ob nicht schon vor der Wahl dringender Handlungsbedarf bestanden hätte, denn die Sach- und Rechtslage habe sich nicht geändert. Niemand hier glaube ernsthaft an einen Zufall, dass die Kreisverwaltung diese Dringlichkeit ausgerechnet einen Tag nach der Kommunalwahl erkannt habe. Von daher müsse man sich fragen, ob das so in Ordnung sei. Denn der ein oder die andere Wähler hätte sich in Kenntnis dieser Stellungnahme vielleicht anders entschieden, und die Wahlen seien knapp gewesen.

Er gebe zu, die Wahlanfechtung sei jenseits der Möglichkeit der öffentlichen Thematisierung ein „schwaches Schwert.“ Hier gehe es im Kern auch um Rechtsfragen. Und der Wahlprüfungsausschuss, der immer auch die Mehrheiten in einem Kreistag abbilde, werde entsprechend dieser politischen Mehrheit entscheiden. Damit bestehe aber die Gefahr, dass aus dieser im Wahlprüfungsausschuss thematisierten Rechtsfrage auch eine Machtfrage werde. Der entscheidende Punkt sei, ob man die Ent-

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

scheidung über die Wahlanfechtung zu einer Machtfrage machen dürfe. Oder konkreter: Darf man als zur Neutralität verpflichteter Wahlleiter aus wahltaktischem Kalkül Maßnahmen verzögern. Es sei schade, dass die CDU zu dieser entscheidenden Frage noch keine Antwort gegeben habe. Stattdessen betreibe sie eine tiefenpsychologisch anmutende Motivforschung bei der SPD nach dem Motto, die SPD betreibe die Wahlanfechtung nur, weil die CDU nicht mit der SPD koalitiert habe. Bereits vor der Stichwahl sei aber öffentlich bekannt geworden, dass CDU und GRÜNE diese Koalition fortsetzen möchten, wenn man eine Mehrheit habe. Das sei daher auch für die SPD keine Überraschung gewesen.

Viele langjährige Mitglieder des Kreistages, auch aus anderen Fraktionen, habe das Thema „Abführungspflichten“ und wie man damit umgehe, wirklich bewegt. Dies habe über die Jahre eine immer größer werdende Dimension bekommen. Er betone, dass alle Fraktionen zu dieser Frage eine eindeutige Haltung finden sollten, wie sie zu dem Komplex des Landrates a. D., seiner Bezüge, Verwaltungsführung und seinem Vorgehen in dieser Sache stünden und wie sie damit klar kämen, dass ein nicht unwesentlicher Aspekt der Wahlentscheidung erst nach der Wahl den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises offenbart worden wäre. Deshalb hätten sich seine Fraktion bzw. Einzelne aus der Fraktion zu diesem Schritt entschlossen, ohne in der Sache persönlich zu werden oder das gute Miteinander in Frage zu stellen. Dies sei auch die Begründung für sein anschließendes Abstimmungsverhalten.

Abg. Jürgen Becker stellte klar, dass man zwischen zwei rechtlichen Fragen, die in der Debatte oft miteinander vermischt würden, ganz genau unterscheiden müsse, nämlich der Frage, ob dem Altlandrat die Bezüge aus der Tätigkeit im Aufsichtsrat der RWE AG zustünden oder nicht und der Frage, um die es hier alleine gehe, ob irgendein Täuschungsverhalten vorliege, dass eine Wahlanfechtung rechtfertige. Zu der ersten Frage sei noch keine Entscheidung gefallen. Die CDU-Fraktion habe hier auch keine bestimmte Meinung in einer bestimmten Richtung. Vielmehr gelte das, was vor der Wahl gesagt worden sei, dass man sich im Kreis nach dem richten werde, was die Kommunalaufsicht – Regierungspräsidentin und Innenminister - letztendlich bestimme. Zur zweiten Frage liege aber keine Täuschungshandlung vor, die zur Wahlanfechtung berechtigen würde, weil sich nichts Relevantes vor und nach der Wahl geändert habe. Denn vor der Wahl habe hierzu die gleiche Auffassung wie nach der Wahl bestanden. Das, was die Verwaltung inzwischen als eigene Meinung in dem Schreiben an die Kommunalaufsicht kreierte habe, sei zwar Auslöser für das kommunalaufsichtliche Verfahren, für das Ergebnis aber irrelevant. Insofern habe sich gegenüber der Positionierung vor der Wahl nichts inhaltlich Relevantes geändert. Entscheidend sei also die Kommunalaufsicht. Bemerkenswert sei auch, dass nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. März 2011, in dem sozusagen die frühere Situation aufgehoben worden sei, sich nichts getan habe. Am 07. Juli 2011 habe der Innenminister dahingehend reagiert, dass er an seiner Rechtsauffassung, dass es Nebentätigkeit sei, nicht mehr festhalte. Am 09. März 2012 habe es einen weiteren Erlass gegeben, wo angekündigt worden sei, dass bald ein neuer Erlass geschaffen werde. Seit dem sei aber nichts passiert. Diese Situation, d. h. dass die SPD-Kreistagsfraktion die Ungeklärtheit der Situation im Wahlkampf habe anprangern können, habe mit dem Nichtstun des SPD-Landesinnenministers zu tun. Deshalb könne man fragen, aus welchen Gründen er noch nicht entschieden habe, denn so sei es Wahlkampfthema geworden. Erst mit Schreiben vom 12.05.2014 und 13 Tage vor dem Wahltag – über 3 Jahre sei die Situation ungeklärt – komme plötzlich die SPD-Kreistagsfraktion und bitte um Auskunft, wie der geltend gemachte Vorbehalt ausgeräumt werden solle und ob es Vorkehrungen es für den Fall einer drohenden Rückforderung des Landrates gebe. Die SPD-Fraktion bestellte sozusagen

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

ein Rechtsgutachten der Verwaltung, das dann von der Verwaltung im Laufe des Mai und Juni gefertigt worden sei, und nachher kritisiere man die Erstellung dieses Rechtsgutachtens. Die Initiative zur Erstellung des Gutachtens zu diesem Zeitpunkt sei von der SPD ergriffen worden, wobei man nicht davon habe ausgehen können, dass dieses Gutachten innerhalb von 13 Tagen bis zum Wahltag vorliege. Zwei Wochen lang nach der Wahl sei man freundlich miteinander umgegangen und kein Ton zu diesem Thema sei laut geworden. Und gerade an dem Tag, an dem die Neuauflage der schwarz-grünen Koalition publiziert worden sei, sei die SPD dann mit diesem Thema gekommen. Da möge sich jeder seine eigene Meinung drüber bilden, wie das zusammenhänge.

Zu den Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses merkte er an, dass diese beim ersten Durchgang der Landratswahl am 25.05. einstimmig, hingegen bei der Kreistagswahl am 25.05. und dann bei der Landratswahl am 15.06. gegen die Stimmen der SPD erfolgt seien. Er bat um Erläuterung, wo der rechtliche Unterschied der Beeinflussung dieses Sachverhaltes beim ersten Durchgang der Landratswahl und bei der Kreistagswahl, die am gleichen Tag stattgefunden habe, gewesen sei. Für diese Differenzierung gebe es keinen Grund und auch dieses Abstimmverhalten entlarve im Grunde genommen die Intension des gesamten Vorgehens.

Abg. Steiner dankte seinem Vorredner für die gute Darstellung des zeitlichen Ablaufs. Dies verdeutliche, dass es sich um einen jahrelangen Prozess handele, wo eine Klärung herbeigeführt werden müsse. Gerne hätte man vor der Wahl Klarheit gehabt, die der Landesinnenminister Jaeger hätte herbeiführen können, der dies aber nicht getan habe, weil er damit seinen Parteikollegen im Ruhrgebiet auf die Füße getreten wäre. Denn die hätten die gleiche Praxis, wie nun dem Landrat a. D. vorgeworfen, an den Tag gelegt. Das Verhalten des Landrates a. D. halte er für moralisch hochbedenklich, denn es bleibe das Geld der Bürger des Rhein-Sieg-Kreises. CDU und GRÜNE hätten immer klar gesagt, dass der hierfür zuständige Innenminister das klären solle. Wenn der Innenminister seine Arbeit machen würde, dann hätte man ein Ergebnis und müsste nicht die RWE-Geschichte von 20 Jahren aufarbeiten. Er bitte die SPD, sich beim Innenminister für eine Klärung der Problematik nochmal stark zu machen, damit man die Sache erledigen könne. Eine Wählertäuschung vermöge er im Übrigen hier nicht zu erkennen. Die Problematik sei immer wieder thematisiert worden und es sei auch öffentlich bekannt gewesen.

Abg. Dr. Fleck merkte an, der fade Beigeschmack sei aufgrund des Schreibens an die Kommunalaufsicht am Tag nach der Stichwahl entstanden. Es gebe keine Antwort darauf, warum man dieses nicht vorher an die Kommunalaufsicht gerichtet habe. Das sei nicht korrekt und hätte viel früher erfolgen können. Aus langjähriger Erfahrung wisse er aber, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit nur Recht gebe, wenn es um gravierende Dinge gehe, die er hier nicht sehe. Für ihn stelle sich aber schon die Frage, ob dies Einfluss auf die Wahl gehabt hätte, zumal vielleicht nur wenige Stimmen bereits wahlentscheidend hätten sein können. Deswegen sei er auch der Meinung, dass das Zurückhalten dieses Schreibens die Kreistagswahl beeinflusst haben könnte. Deshalb werde er hier mit „Nein“ stimmen, zumal die Chancengleichheit für kleine Parteien nicht gewährleistet sei.

Abg. große Deters beantragte, auch heute wieder getrennt über die Gültigkeit der unterschiedlichen Wahlen abzustimmen. Er erläuterte zudem, warum die SPD bei der Landratswahl am 25.05. zustimme, hingegen bei der Kreistagswahl am 25.05. und der Stichwahl am 15.06. nicht zustimme. Entscheidend für die Wahlanfechtung sei laut Kommunalwahlgesetz die Frage, ob ein Wahlfehler vorliege und dieser hypo-

TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.
-----	---------------------	-----------------------

thetisch kausal für ein anderes Wahlergebnis sei. Bei der Wahl des Landrates am 25.05.2014 habe man bei insgesamt 269.000 Wählerinnen und Wählern rund 36.000 Stimmen Abstand zwischen Herrn Schuster und Herrn Tendler und wiederum 76.000 Stimmen Abstand zwischen Herrn Tendler und Herrn Dr. Lamberty gehabt. Hier meine man, der Abstand sei so groß, dass der gerügte Wahlfehler kein anderes Ergebnis zu Tage gebracht hätte. Das heiße, es wäre auch mit einer zutreffenden Information der Kreisverwaltung zu einer Stichwahl gekommen. Bei der Kreistagswahl könne man als Fazit aber festhalten, dass bereits relativ kleine Stimmverschiebungen auf die Zusammensetzung des Kreistages Einfluss haben. Hier wäre somit das Tatbestandsmerkmal der hypothetischen Kausalität erfüllt. Und das gleiche gelte aus der Sicht seiner Fraktion auch für die Landratsstichwahl. Hier habe es eine Wahlbeteiligung von rund 25 % und einen Abstand von lediglich rund 10 Prozentpunkten zwischen Herrn Schuster und Herrn Tendler gegeben, das seien rund 13.000 Stimmen. Deshalb meine man schon, dass eine zutreffende Information der Kreisverwaltung hier zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.

Die Interpretation der Informationslage vor und nach der Wahl durch den Abg. Becker finde er erstaunlich. Auf entsprechende Nachfrage des Abg. Hartmann sei die letzte Antwort der Verwaltung des Kreises vor der Wahl sinngemäß gewesen: „Wir warten auf die Kommunalaufsicht und können nichts tun.“ Nach der Wahl sei hingegen Folgendes mitgeteilt worden: „Nach Auffassung der Verwaltung hat Herr Frithjof Kühn die genannten Beträge ohne rechtliche Verpflichtung abgeführt, das heißt, er hat einen Anspruch auf Rückzahlung. Die Rückzahlung ist im öffentlichen Interesse geboten, um weitere Folgekosten, die durch Geltendmachung eines Anspruchs auf Verzinsung der ohne Rechtsgrund abgeführten Beträge entstehen könnten, zu vermeiden. Ich beabsichtige daher, die abgeführten Beträge an Herrn Kühn zurückzuzahlen.“ Die Dringlichkeit seitens der Kreisverwaltung, dieses Geld zurückzuzahlen, sei aber auch schon vor der Wahl gegeben gewesen. Deshalb hätte man hier schon viel früher und ohne entsprechende Anfragen von Herrn Hartmann prüfen müssen, ob dieser Anspruch gegeben sei oder nicht, um Schaden vom Kreis aufgrund der nicht unerheblichen Zinsforderungen abzuwenden. Der Landesinnenminister mache im Übrigen hervorragende Arbeit, aber in diesem Punkt sei auch er der Auffassung, dass ein früheres, klares Bekenntnis zu der Tatsache, dass dem Landrat das Geld nicht zustehe, hier angezeigt gewesen wäre. Denn dies sei seine Rechtsauffassung. Allerdings könne man sich auch nicht mit der Ausrede, die Kommunalaufsicht habe nicht entschieden, seiner eigenen Pflichten entledigen. Seine Fraktion halte es jedenfalls für eine Verletzung der Neutralitätspflicht, dass dieses schon vor der Wahl gebotene Verhalten erst nach der Stichwahl erfolgt sei. Es wäre für ihn ein schönes Zeichen, wenn seitens der CDU und des amtierenden Landrates einmal gesagt würde: „Wir finden das auch nicht in Ordnung, wie das gelaufen ist und wir verstehen, dass die SPD in diesem Punkt verärgert ist.“

Abg. Otter hielt die Frage, wann der SPD-Antrag gestellt worden sei, für irrelevant. Entscheidend sei der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Verwaltung gewesen. Denn, wenn das Ergebnis erst nach der Wahl vorgelegen habe, dann hätte der Landrat a. D. das auch nicht mehr veröffentlichen müssen. Die Situation halte er für äußerst schwierig, weil letztlich „rüber gekommen sei“, dass die dem Landrat a. D. unterstellte Verwaltung für ihn ein Gutachten erstellt habe, dass ihm dieses Geld zustehe. Allein vor diesem Gesichtspunkt hätte man sich überlegen müssen, ob man nicht einen Außenstehenden beauftrage, um eine möglichst objektive Betrachtung zu erhalten. Das ziehe sich leider wie ein roter Faden durch die ganze Angelegenheit, weil man auch schon im Vorfeld eine Auseinandersetzung über die RWE-Aufsichtsratsvergütung des Landrates a. D. gehabt habe, auch vor dem Hintergrund eines evtl. Kaufs von Rhenag-Aktien, den der Landrat a. D. voran-

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

getrieben habe. Da seien seiner Meinung nach viele Dinge den Menschen gegenüber verheimlicht worden. Er halte dies für nicht in Ordnung, wie das gelaufen sei, unabhängig von der politischen oder juristischen Bewertung. Beim Wähler habe man ein ganzes Stück Vertrauen verloren, was für ihn viel problematischer als die rechtliche Frage sei.

Abg. Dr. Lamberty verdeutlichte, in der Tat müsse man hier „die Dinge auseinander halten.“ So stelle sich zum einen die Frage, inwieweit die Bezüge des Landrates a. D. zu Recht oder zu Unrecht einbehalten worden seien und zum anderen, inwieweit der Sachverhalt dazu geführt hätte, dass es ein anderes Wahlergebnis gegeben hätte. Dass der Landrat diese Bezüge in seiner Eigenschaft als Landrat bekommen habe und seines Erachtens diese damit auch dem Kreis zustünden, sei die eine Sache. Er glaube aber nicht, dass es angesichts des tatsächlichen Wahlergebnisses hierdurch zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Insofern halte er den Vorwurf der Einflussnahme auf das Wahlergebnis aufgrund der verspäteten Mitteilung der Kreisverwaltung am Montag nach der Wahl für nicht stichhaltig. Die Bekanntgabe am Tag nach der Wahl habe ihn überrascht, das hätte man am Tag vor der Wahl auch haben können. Diesen Vorwurf könne er der Verwaltung in der Tat nicht ersparen. Seine Fraktion werde der Wahlanfechtung aber wie bereits im Wahlprüfungsausschuss nicht zustimmen.

Abg. Metz teilte mit, auch er sei in dieser Frage vom Landrat a. D. sehr enttäuscht. Er hoffe sehr, dass der Innenminister, von dem er ebenfalls enttäuscht sei, weil er sich dieser Thematik sehr lange nicht gewidmet habe, nun eine Entscheidung treffe, dass dieses Geld beim Rhein-Sieg-Kreis und seinen Bürgerinnen und Bürgern bleibe. Hier gehe es bei der Wahlanfechtung aber um die Frage, ob eine Wahlentscheidung beeinflusst worden sei. Er denke, der Wähler habe seine Entscheidung zwischen den beiden Kandidaten Schuster und Tendler nicht abhängig gemacht von einer laufenden rechtlichen Prüfung unter dem Landrat a. D. Kühn. Deshalb sollte man sich auch gut überlegen, welches Bild man hier vom Wähler vermittele. Zudem sei hier juristisch vorgetragen worden, obwohl es sich um einen politischen Vorgang handele. Es liege ein juristisches Gutachten mit dem eindeutigen Ergebnis vor, dass es hier keine Wahlbeeinflussung gegeben habe und somit auch keinen Grund, diese Wahl für nichtig zu erklären. Als Mitglied in vielen Wahlorganen erinnerte er daran, dass ein faires und funktionierendes Wahlrecht das Fundament einer Demokratie sei. Und man könne sich in vielen anderen Ländern anschauen, wie Wahlrecht als Mittel der politischen Auseinandersetzung missbraucht werde. Alle Parteien sollten sich hüten, die Frage der Entscheidung des Souveräns und der Feststellung eines Wahlergebnisses zur politischen Stimmungsmache zu missbrauchen.

B.-Nr.
78/14

Der Kreistag beschließt, die Wahl des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises am 25.05.2014 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären.

Abst.-
Erg.:

Einstimmig, E. Abg. Meise.

B.-Nr.
79/14

Der Kreistag beschließt, die gegen die Gültigkeit der Kreistagswahl erhobenen Einsprüche des SPD-Kreisverbands Rhein-Sieg sowie der Wahlberechtigten Sebastian Hartmann, Achim Tüttenberg, Gisela Becker und Frank Burger zurückzuweisen und die Wahl des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises am 25.05.2014 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären.

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

Abst.- **Einstimmig.**
Erg.:

5	Gemeinsamer Antrag der LINKE-Kreistagsfraktion und der Gruppe im Kreistag FUW-Piraten vom 31.07.2014: Erlass einer Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages	
---	---	--

Der Landrat verwies auf die mehrheitliche Beschlussempfehlung des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 22.09.2014.

Abg. Moersch wies darauf hin, dass es in allen Gemeinden des Kreises und in den umliegenden Kreisen eine solche Zuständigkeitsordnung gebe, die erfolgreich angewendet werde. Dies habe sich insoweit bewährt, würde Transparenz schaffen und die Arbeit in den Gremien erleichtern.

B.-Nr. **Der Kreistag beschließt, den gemeinsamen Antrag der LINKE-Kreistagsfraktion und der Gruppe im Kreistag FUW-Piraten vom 31.07.2014 auf Erlass einer Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises abzulehnen.**
82/14

Abst.- **MB ./ LINKE + FUW-Piraten.**
Erg.:

6	Gemeinsamer Antrag der CDU- und GRÜNE-Kreistagsfraktionen vom 15.09.2014: Digitale Gremienarbeit / Internetauftritt des Rhein-Sieg-Kreises	
---	---	--

- von der Tagesordnung abgesetzt – siehe „Allgemeine und Geschäftsordnungsangelegenheiten -

6.1	Antrag der Gruppe im Kreistag FUW-Piraten vom 08.10.2014: Papierlose Kreistagsarbeit	
-----	---	--

- von der Tagesordnung abgesetzt – siehe „Allgemeine und Geschäftsordnungsangelegenheiten -

7	Gemeinsamer Antrag der LINKE-Kreistagsfraktion und der Gruppe im Kreistag FUW-Piraten vom 15.09.2014: Erhaltung der medizinischen Nahversorgung im östlichen Rhein-Sieg-Kreis	
---	--	--

- von der Tagesordnung abgesetzt – siehe „Allgemeine und Geschäftsordnungsangelegenheiten -

7.1	Anfrage des Kreistagsabgeordneten Dr. Fleck vom 15.09.2014: Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung für die Gemeinden an der oberen Sieg nach der Insolvenz des Eitorfer Krankenhauses	
-----	--	--

Der Landrat verwies auf die schriftliche Beantwortung der v. g. Anfrage vom 16.09.2014.

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.
8	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 15.10.2014: Resolution "Keine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung durch TTIP und CETA"	
8.1	Gemeinsamer Antrag der CDU-, SPD und GRÜNE-Kreistagsfraktionen vom 30.10.2014: Kommunale Daseinsvorsorge nicht durch Freihandelsabkommen gefährden	

Der Landrat wies darauf hin, dass im Kreisausschuss am 27.10.2014 Einvernehmen bestanden habe, vor der heutigen Kreistagssitzung versuchen zu wollen, einen gemeinsamen Resolutionstext zu erarbeiten. Der Kreisausschuss habe die Anträge der SPD-Kreistagsfraktion vom 15.10.2014 und der CDU- und GRÜNE-Kreistagsfraktionen vom 27.10.2014 daher zur weiteren Beratung in den Kreistag verwiesen. Er verweise nun auf den heute als Tischvorlage verteilten gemeinsamen Antrag der CDU-, SPD- und GRÜNE-Kreistagsfraktionen vom 30.10.2014. Zudem liege ein Ergänzungsantrag zu dem SPD-Antrag des Abg. Dr. Fleck vom 23.10.2014 vor, der mit der Nachsendung vom 27.10.2014 versandt worden sei.

Abg. Tandler begrüßte den nun vorliegenden gemeinsamen Resolutionsantrag, zumal jeder wisse, wie mit Resolutionen umgegangen werde, die nicht einstimmig oder mit breiter Mehrheit verabschiedet würden. Mit den im Antrag dargelegten fünf Punkten würden zudem originär Kreisthemen angesprochen.

Abg. Dr. Lamberty machte darauf aufmerksam, dass sich der Bundeswirtschaftsminister und SPD-Bundesvorsitzende Sigmar Gabriel hierzu bereits ausführlich geäußert habe. Hierzu gebe es auch unzählige parlamentarische Anfragen. Ihn wundere daher, dass die SPD-Fraktion diesen Antrag, der in der Sache nicht berechtigt sei, unterstütze. Dies sei eigentlich ein Affront gegen den eigenen Bundesvorsitzenden. Auch zu den genannten fünf Punkten habe sich Bundesminister Gabriel in den vergangenen Monaten ausführlich geäußert. Viele der Punkte seien schlicht gegenstandslos, da sie entweder nicht Teil des Verhandlungsmandats seien bzw. bereits öffentlich dargelegt worden sei, dass eine Beeinträchtigung der kommunalen Daseinsvorsorge nicht vorliege. Er zitierte eine heute vom Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium Machnik beantwortete Anfrage der Bundestagsabgeordneten Höhn (GRÜNE), inwieweit die kommunale Daseinsvorsorge durch das Freihandelsabkommen mit Kanada - CETA - betroffen sei, dahingehend, dass „Beihilfen im Dienstleistungskapitel ausgenommen seien und dies im Abkommenstext selbst geregelt werde, dass das CETA-Abkommen zwar eine Negativliste verwende, die hier aber nicht anwendbar sei und bezüglich der Daseinsvorsorge keinerlei Verpflichtungen zur Marktöffnung, die über die hinausgingen, die Deutschland im entsprechenden WTO-Abkommen von 1995 bereits übernommen habe, enthalte.“ Hier werde somit der Öffentlichkeit vorgegaukelt, dass die Daseinsvorsorge der Kommunen in Gefahr sei.

Abg. große Deters erläuterte, dass TTIP noch gar nicht ausverhandelt vorliege. CETA hingegen liege ausverhandelt vor und enthalte durchaus Punkte, die problematisch seien. Beispielhaft nannte er hier die Möglichkeit, gegen Akte öffentlicher Gewalt vor Schiedsgerichte zu ziehen. Für die Antragsteller sei es daher wichtig, hier noch einmal die kommunalen Interessen zu betonen. Diese Punkte seien insoweit auch nicht gegenstandslos.

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

Abg. Otter begrüßte den vorliegenden Antrag, auch wenn seine Fraktion nicht beteiligt worden sei. Allerdings handele es sich um eine Bundesangelegenheit, wo auch die Entscheidung hierüber falle. Er frage sich zudem, warum in etwa gleichlautende Anträge der LINKE-Bundestagsfraktion durch den Abg. Hartmann im Bundestag nicht unterstützt worden seien.

Abg. Skoda sah nichts Entscheidendes, was einer Zustimmung zum vorgeschlagenen Resolutionstext entgegenstünde, insbesondere was die fünf hier genannten Punkte angehe.

Abg. Dr. Fleck widersprach den Ausführungen des Abg. Dr. Lamberty im Hinblick auf die kommunale Betroffenheit. Er habe seinem Antrag ein gutes Dutzend Dokumente beigefügt, aus denen hervorgehe, dass die Kommunen hiervon in gravierender Art und Weise betroffen seien. Er habe deshalb beantragt, diese Dokumente der Resolution beizufügen.

Der Landrat verwies auch auf ein ihm vorliegendes Schreiben des Deutschen Gewerkschaftsbundes mit der Bitte, dieses Thema aufzugreifen, was hiermit geschehen sei.

B.-Nr.
83/14

Der Kreistag beschließt, den Antrag des Abg. Dr. Fleck vom 23.10.2014 abzulehnen.

Abst.-
Erg.:

MB ./ Abg. Dr. Fleck und Meise, E. AFD und FUW-Piraten.

B.-Nr.
84/14

Der Kreistag fasst nachfolgenden Beschluss:

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises appelliert an:

- die Kommission der Europäischen Union
- das Parlament der Europäischen Union
- die Bundesregierung
- den Deutschen Bundestag
- die Landesregierung NRW,

sich im Zuge der Verhandlungen um das Transatlantische Freihandelsabkommen mit den USA (TTIP) und des internationalen Dienstleistungsabkommens "Trade in Services Agreement" (TISA), sowie auch beim bereits verhandelten Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) uneingeschränkt für die kommunale Selbstverwaltung, den Schutz und Fortbestand der kommunalen Daseinsvorsorge und der kommunalen Kultur- und Bildungspolitik einzusetzen.

Der Kreistag stellt fest, dass die geplanten Abkommen nach derzeitigem Kenntnisstand auch die kommunale Daseinsvorsorge tangieren sollen.

Der Kreistag fordert, dass:

1. die Verhandlungen mit größtmöglicher Transparenz und Öffentlichkeit zu führen sind und
2. die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur auf keine Weise - auch nicht durch die Verwendung sogenannter Negativlisten - eingeschränkt werden soll,
3. Spielräume für eine Auftragsvergabe nach sozialen, ökologischen oder regionalen Kriterien im Vergleich zum nationalen oder EU-Recht nicht eingeengt werden dürfen,

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

4. **es keine Beschränkungen der Förderung von Sport, Kunst, Kultur und sozialem Engagement durch den Kreistag geben darf,**
5. **sichergestellt sein muss, dass Rechtsakte des Kreises und seiner Kommunen nicht Gegenstand von Verfahren vor Schiedsgerichten werden können.**

**Abst.-
Erg.:** Einstimmig, E. FDP.

9	Anregung/Beschwerde nach § 21 KrO NRW der Piratenpartei - Kreisverband Rhein-Sieg - vom 10.03.2014: Live-Streaming sowie Video- und /oder Audioaufzeichnungen künftiger Sitzungen des Kreistages	
---	---	--

Der Landrat wies darauf hin, dass die v. g. Bürgeranregung bereits in der Sitzung des Kreisausschusses am 05.05.2014 zur weiteren Beratung in den Kreistag verwiesen worden sei, bedingt durch die Kommunalwahlen am 25.05.2014 und die Neukonstituierung des Kreistages aber erst heute behandelt werden könne. Inzwischen liege auch ein gleichlautender Antrag der Gruppe im Kreistag FUW-Piraten vom 08.10.2014 vor (vgl. TOP 9.1). Letzteren habe der Kreisausschuss am 27.10.2014 zur weiteren Beratung in den Kreistag verwiesen.

Abg. Dr. Bieber führte aus, dass man im Kreistag in der Vergangenheit immer sachorientiert diskutiert habe und zügig zu Ergebnissen gelangt sei, wobei Polemik und „Fensterreden“ außen vor geblieben seien. Wozu Live-Streaming führen könne, sehe man im Rat der Stadt Bonn und in anderen Kommunalparlamenten: Die Sitzungszeiten verlängerten sich erheblich, Randgruppen fühlten sich bemüßigt, Ihre Meinung nicht nur zu Sachthemen, sondern auch zu Themen allgemeiner politischer Natur per Live-Stream zu äußern. Man wolle hier im Kreistag aber die sachliche und zügige Arbeit fortführen und nicht zu einem Parlament werden, das sich in epischen Debattenbeiträgen zu allgemeinen Themen verliere. Deshalb lehne seine Fraktion diesen Antrag ab.

Abg. Tandler wies darauf hin, dass man sich im Kreistag einig sei, seine Arbeit möglichst transparent gestalten zu wollen. Die Frage sei aber, ob man dies so, wie hier beantragt, umsetzen wolle. Denn, wie sein Vorredner bereits ausgeführt habe, die Sitzungen würden hierdurch deutlich länger und der Bürger, der sich dies anschauere, bekomme kaum etwas mit, da je nach Technik nur das Podium aufgenommen und somit die Debatte nicht nachvollzogen werden könne. In vielen Kommunen hätten sich daher die Bürgerinnen und Bürger aus dem Live-Stream wieder verabschiedet, ganz abgesehen von der Kostenfrage.

Abg. Moersch führte als jüngstes Beispiel für ein erfolgreiches Live-Streaming den Rat der Stadt Wolfsburg an. Sie verstehe dies auch als barrierefreien Zugang für Menschen, die aus physischen oder finanziellen Gründen nicht zu den Sitzungen des kommunalen Parlaments kommen könnten. Diese könne man hier nicht ausschließen. Auch hätten laut der Presseberichterstattung die Bedenken, die gegen ein Live-Streaming im Rat der Stadt Köln bestanden hätten, inzwischen ausgeräumt werden können, insbesondere weil sich die Debattenkultur nicht geändert habe. Auch hier im Kreistag sollte dies transparenter gestaltet werden und man sollte den Bürger teilhaben lassen.

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

Abg. Dr. Lamberty bezweifelte, dass sich dieser Aufwand und die hierbei entstehenden erheblichen Kosten für einen doch sehr geringen Teil der Bevölkerung lohne. Daneben könnten die Diskussionen im Plenum technisch nicht abgebildet und somit vom Bürger auch nicht verfolgt werden. Außerdem wolle er nicht, dass sich Kreistagsmitglieder aufgrund einer missglückten Äußerung anschließend bei „Youtube“ wiederfänden und hier der Lächerlichkeit in der Öffentlichkeit Preis gegeben würden. Seine Fraktion lehne diesen Antrag daher ab.

Abg. Steiner schloss sich den Ausführungen des Abg. Dr. Bieber an. Es gehe nicht darum, dass man nicht mehr Transparenz und Einbindung des Bürgers wolle. Man halte Live-Streaming aber für den falschen Weg. Vielmehr verwies er auf den Inhalt des in die Fachausschüsse verwiesenen Antrags der CDU- und seiner Fraktion vom 15.09.2014 zur digitalen Gremienarbeit und zum Internetauftritt des Kreises, wo die Gruppe FUW-Piraten herzlich dazu eingeladen sei, konstruktiv mitzuwirken. Auch nahm er Bezug auf das Beispiel des Rates der Stadt Bonn, wo Live-Streaming bereits die komplette Wahlperiode praktiziert worden sei. Das Podium sei hier jeweils zu sehen, aber der Ratssaal sei leer, weil viele Abgeordnete den Saal bei den Reden verließen. Das könne man nicht als eine vernünftige Debatte bezeichnen. Hier im Kreistag könnte Live-Streaming nur mittels des Rednerpultes erfolgen; Alles andere sei datenschutzrechtlich schwierig. Dies sei aber nicht praktikabel und würde die Debattenkultur im Kreistag verschlechtern.

Abg. Skoda verwies auf die Rechtslage, wonach jedes Kreistagsmitglied einer solchen Regelung zustimmen müsste. Er sei sich nicht sicher, wie eine Abstimmung hierüber im Kreistag ausfallen würde.

B.-Nr. 85/14 **Der Kreistag beschließt, die Anregung/Beschwerde nach § 21 KrO NRW der Piratenpartei - Kreisverband Rhein-Sieg - vom 10.03.2014 abzulehnen.**

Abst.- MB ./ LINKE und FUW-Piraten.
Erg.:

9.1	Antrag der Gruppe im Kreistag FUW-Piraten vom 08.10.2014: Live-Streaming der Sitzungen des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises	
-----	--	--

- Auf die Ausführungen unter TOP 9 wird verwiesen. -

B.-Nr. 86/14 **Der Kreistag beschließt, den Antrag der Gruppe im Kreistag FUW-Piraten vom 08.10.2014 abzulehnen.**

Abst.- MB ./ LINKE und FUW-Piraten.
Erg.:

10	Jahresabschluss 2013	
----	----------------------	--

10.1	Feststellung des Jahresabschlusses des Rhein-Sieg-Kreises für das Haushaltsjahr 2013 und Entlastung des Landrates	
------	---	--

Der Landrat verwies auf die einstimmige Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 22.10.2014. Zudem machte er darauf aufmerksam, dass zwei getrennte Beschlüsse zu fassen seien.

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

B.-Nr. **Der Kreistag stellt nach § 96 Abs. 1 GO den geprüften Jahresabschluss des Rhein-Sieg-Kreises für das Haushaltsjahr 2013 mit der Bilanzsumme zum 31.12.2013 von 686.641.251,81 € und einem Jahresüberschuss von 2.136.262,53 € fest.**
87/14

Abst.- **Einstimmig, E. Abg. Dr. Fleck und Meise.**
Erg.:

B.-Nr. **Die Kreistagsmitglieder erteilen nach § 96 Abs. 1 GO dem Landrat für den Jahresabschluss des Rhein-Sieg-Kreises für das Haushaltsjahr 2013 vorbehaltlose Entlastung.**
88/14

Abst.- **Einstimmig, E. Abg. Dr. Fleck + Meise.**
Erg.:

10.2	Verwendung des für das Haushaltsjahr 2013 ausgewiesenen Jahresüberschusses	
------	--	--

Der Landrat verwies auf die einstimmigen Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses in seiner Sitzung am 23.10.2014 und des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 27.10.2014.

B.-Nr. **Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:**
89/14

"Der in der Ergebnisrechnung des Rhein-Sieg-Kreises für das Haushaltsjahr 2013 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 2.136.262,53 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt."

Abst.- **Einstimmig, E. Abg. Dr. Fleck + Meise.**
Erg.:

11	1. Gesamtabschluss des Rhein-Sieg-Kreises zum 31.12.2010: Bestätigung des Gesamtabschlusses und Entlastung des Landrates	
----	--	--

Der Landrat verwies auf die einstimmige Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 24.09.2014. Auch hier seien zwei getrennte Beschlüsse zu fassen.

B.-Nr. **Der Kreistag bestätigt den geprüften Gesamtabschluss des Rhein-Sieg-Kreises zum 31.12.2010 mit der Bilanzsumme von 911.007.939,34 €.**
90/14

Abst.- **Einstimmig, E. Abg. Dr. Fleck + Meise.**
Erg.:

B.-Nr. **Die Kreistagsmitglieder erteilen dem Landrat für den Gesamtabschluss zum 31.12.2010 vorbehaltlos Entlastung.**
91/14

Abst.- **Einstimmig, E. Abg. Dr. Fleck + Meise.**
Erg.:

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.
12	Änderung von Gebührensatzungen	
12.1	3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.10.2005	

Der Landrat verwies auf die einstimmigen Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses in seiner Sitzung am 23.10.2014 und des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 27.10.2014.

B.-Nr.
92/14

Der Kreistag beschließt,

1. die Bedarfsberechnung für die Tarifstellen der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Kenntnis zu nehmen

und

2. die 3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.10.2005 zu erlassen.

Abst.-
Erg.:

Einstimmig.

*Hinweis des Schriftführers: Die 3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.10.2005 ist als **Anlage 1** der Niederschrift beigelegt.*

12.2	4. Änderungssatzung zur Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben	
------	---	--

Der Landrat verwies auf die einstimmigen Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses in seiner Sitzung am 23.10.2014 und des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 27.10.2014.

B.-Nr.
93/14

Der Kreistag beschließt,

1. die Bedarfsberechnung für die Tarifstellen der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben zur Kenntnis zu nehmen

und

2. die 4. Änderungssatzung zur Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben zu erlassen.

Abst.-
Erg.:

Einstimmig.

*Hinweis des Schriftführers: Die 4. Änderungssatzung zur Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben ist als **Anlage 2** der Niederschrift beigelegt.*

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.
13	Änderung des Gesellschaftsvertrages der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG (KRS)	

Der Landrat verwies auf die einstimmigen Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses in seiner Sitzung am 23.10.2014 und des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 27.10.2014.

B.-Nr.
94/14

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Den im **Anhang** aufgeführten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG wird zugestimmt.

Die Vertreter in den für die Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuständigen Gremien werden ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben und, sollten aus Sicht der Bezirksregierung im Rahmen des Anzeigeverfahrens noch Änderungen erforderlich werden, auch diesen zuzustimmen, soweit diese keinen Nachteil für den (mittelbaren) Gesellschafter Rhein-Sieg-Kreis darstellen.

Abst.-
Erg.:

Einstimmig, E. 2 AfD.

*Hinweis des Schriftführers: Der geänderte Gesellschaftsvertrag der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG ist als **Anlage 3** der Niederschrift beigefügt.*

14	Ergänzung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Köln ab dem 01.01.2015	
----	--	--

Der Landrat verwies auf die einstimmigen Beschlussempfehlungen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung in seiner Sitzung am 08.05.2014 und des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 22.09.2014.

B.-Nr.
95/14

Der Kreistag beschließt, der Ergänzung des § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Köln über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Köln ab 01.01.2015 zuzustimmen.

Abst.-
Erg.:

Einstimmig.

15	Rheinischer Kunstpreis - Kunstpreis des Rhein-Sieg-Kreises 2014: Änderung der Richtlinie	
----	--	--

Der Landrat verwies auf die einstimmigen Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Kultur und Sport in seiner Sitzung am 15.09.2014 und des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 22.09.2014.

B.-Nr.
96/14

Der Kreistag beschließt, § 5 der Richtlinie für die Vergabe des Kunstpreises des Rhein-Sieg-Kreises wie folgt neu zu fassen:

„Die Entscheidung über die Vergabe des RHEINISCHEN KUNSTPREISES trifft eine Jury. Ihr gehören neben der dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises die Direktorin des LVR-Landesmuseums Bonn (oder eine von ihr benannte Vertreterin/ein von ihr benannter Vertreter) und vier – weitere – Fachjurorinnen/Fachjuroren sowie vier Mitglieder des Kreistages an. Die weiteren Fachjurorinnen/Fachjuroren und die der Jury angehörenden Mitglieder des Kreistages werden vom Ausschuss für Kultur und Sport des Kreistages berufen. Die

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

Jury wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Gegen ihre Entscheidung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.“

**Abst.- Einstimmig.
Erg.:**

16	Änderung der Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises	
----	---	--

Der Landrat verwies auf die einstimmigen Beschlussempfehlungen des Jugendhilfeausschusses in seiner Sitzung am 25.09.2014 und des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 27.10.2014.

**B.-Nr. Der Kreistag beschließt die geänderte Satzung für das Jugendamt des Rhein-
97/14 Sieg-Kreises.**

**Abst.- Einstimmig.
Erg.:**

*Hinweis des Schriftführers: Die geänderte Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises ist als **Anlage 4** der Niederschrift beigefügt.*

17	Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	
----	--	--

Der Landrat verwies auf die einstimmigen Beschlussempfehlungen des Jugendhilfeausschusses in seiner Sitzung am 25.09.2014 und des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 27.10.2014.

**B.-Nr. Der Kreistag beschließt rückwirkend zum 01.08.2014 folgende Satzung zur Än-
98/14 derung der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder:**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

1. Die Rechtsgrundlagen erhalten folgende Fassung

Gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO NRW- in der jeweils gültigen Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der jeweils gültigen Fassung sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 17.06.2014 (GV NRW, S. 336) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 30.10.2014 nachstehende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen.

2. § 7 Abs. 1 lit. a erhält folgende Fassung

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

- a. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Stand 01.08.14: 1,90 € je Stunde bzw. 2,40 € je Stunde bei angemieteten Räumen),

3. § 7 Abs. 1 lit. b erhält folgende Fassung

- b. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (Stand 01.08.14: 3,10 € je Stunde),

4. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung

- (4) Der Fördersatz für Kindertagespflege wird - ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich - auf 800,00 € festgesetzt (Stand 01.08.14). Bei einem abweichenden Betreuungsumfang verändert sich der Fördersatz. Auf die Tabelle in Anlage 1 dieser Satzung wird verwiesen. Die dort genannten Fördersätze erhöhen sich jährlich zum 1. August - erstmals am 01.08.15 - prozentual um 1,5 %.

5. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung

- (7) Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten beispielsweise wegen
- Krankheit des Tagespflegekindes
 - Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu insgesamt vier Wochen im Kalenderjahr
 - Krankheit der Tagespflegeperson von bis zu insgesamt vier Wochen im Kalenderjahr,
 - Krankheit eines Kindes der Tagespflegeperson bis zu vier Tagen im Kalenderjahr

sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

6. § 7 wird um folgenden Abs. 10 ergänzt

- (10) Vor Beginn der eigentlichen Betreuungszeit soll eine angemessene Eingewöhnung des Kindes im Umfang von zwei bis vier Wochen stattfinden. Während der Eingewöhnungszeit erhält die Tagespflegeperson die Geldleistungen aus Abs. 1 entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit.

7. § 7 wird um folgenden Abs. 11 ergänzt

- (11) Findet die Betreuung in von der Tagespflegeperson gesondert entgeltlich angemieteten Räumen statt, so erhöht sich pauschal der Förderbetrag um 0,50 € je Stunde und Kind.

8. In § 8 Abs. 1 erfolgt nach dem Wort Kostenbeiträge der Zusatz in Klammern

(Im Folgenden Elternbeiträge)

Im Weiteren werden im Satzungstext jeweils die Wörter „Kostenbeitrag (Elternbeitrag)“ durch das Wort „Elternbeitrag“ ersetzt.

9. In § 10 Abs. 4 enthält der Satz 2 folgende neue Fassung

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

Abweichend hiervon gilt für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, die Beitragsfreiheit ab dem 01.12. jeden Jahres für die Dauer von maximal 12 Monaten.

10. In § 10 Abs. 5 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen und folgender neuer Satz 3 hinzugefügt:

Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung im letzten Kindergartenjahr wegen § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.

11. Nach § 10 Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt.

(6) Soweit eine Förderung in Kindertagespflege erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Dies betrifft nicht die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten.

Bisheriger Abs. 6 wird zu Abs. 7, bisheriger Abs. 7 wird zu Abs. 8.

12. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort Tagespflegeleistung folgende Worte eingefügt:

inklusive der Eingewöhnungszeit

13. § 13 erhält folgende Fassung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 27.06.2013 außer Kraft.

14. Die Anlage 1 erhält ab 01.08.2014 folgende Fassung

Anlage 1 Fördersätze für die Betreuung in Tagespflege (ab 01.08.2014)

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson / in anderen geeigneten Räumen:							
Betreuungsumfang							
	von 10 bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
monatliche Förderung:	300,00 €	400,00 €	500,00 €	600,00 €	700,00 €	800,00 €	900,00 €
Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:							
Betreuungsumfang							
	von 10 bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
monatliche Förderung:	186,00 €	248,00 €	310,00 €	372,00 €	434,00 €	496,00 €	558,00 €

in der 3. Sitzung des Kreistages am 30.10.2014		
TOP	Beratungsgegenstand	Vorlagen-/Antrags-Nr.

Abst.- **Einstimmig.**
Erg.:

*Hinweis des Schriftführers: Die geänderte Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder ist als **Anlage 5** der Niederschrift beigelegt.*

18	Mitteilungen und Anfragen	
----	---------------------------	--

Der Lantrat verwies auf die mit der Einladung vom 17.10.2014 und der 2. Nachsendung vom 27.10.2014 übersandten Anfragen des Abg. Dr. Fleck vom 25.09., 23. und 24.10.2014, der Gruppe im Kreistag FUW-Piraten vom 08.10.2014 sowie der AfD-Kreistagsfraktion vom 23.10.2014. Die Antworten der Verwaltung auf die Anfragen seien zum einen im Zuge der Nachsendung vom 23.10.2014 mit übersandt bzw. inzwischen schriftlich nachgereicht worden.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor.

Ende des öffentlichen Teils

**3. Satzung zur Änderung
der Allgemeinen Gebührensatzung
des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.10.2005**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

GEBÜHRENTARIF

der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Inhaltsübersicht

Tarif- Nr.	Gegenstand
1	Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge
2	Gutachten
3	Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz
4	Prüfungen
5	Durchführung des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen
6	Amtshandlungen nach dem ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)
7	Kreisarchiv
8	Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
1	<u>Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
1.1	Scannen und elektronischer Versand von Vorlagen zzgl. je weiterer Scan	2,85 1,00
1.2	Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger zzgl. je weiterer Scan	3,00 1,00
1.3	Versendung von Schriftgut im Postwege zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	8,60
1.4	Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs je Exemplar	11,40
1.5	Beglaubigungen aller Art Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc. Mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung	3,20 1,00
1.6	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.6.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,55
1.6.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,80
1.6.3	Farbkopien und -ausdrücke Im Format DIN A4 je Seite Im Format DIN A3 je Seite	1,15 2,30
1.6.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten	9,80
2	Gutachten	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde	
	- eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	75,00 77,00
	- eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	56,00 58,00
	- eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren Angestellten ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	39,00 42,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
3	<u>Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz</u>	
3.1	Zufahrten	
3.1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Gesamtergebnisse.	70,00
3.1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	jährlich 25,00 bis 390,00
3.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industrierwerken, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, (Müllsortierungsanlagen), Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten	jährlich 1,00 je m ² in Anspruch genommen Straßenfläche mind. 70,00
3.2	Kreuzungen	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	
3.2.1.1	bei einer Leitung	jährlich 140,00
3.2.1.2	bei Leitungsbündelung	jährlich 279,00
3.2.2	Über- und Unterführung privater Wege	jährlich 70,00
3.3	Längsverlegung	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	
3.3.1.1	bei einer Leitung je angefangenem Meter	jährlich 1,00 mind. 51,00
3.3.1.2	bei Leitungsbündelung je angefangenem Meter	jährlich 1,50 mind. 102,00
3.4	Bauliche Anlagen	
3.4.1	Kioske, Imbissstände, Verkaufsstände etc.	
3.4.1.1	bis zu einem Jahr	monatlich 26,00
3.4.1.2	länger dauernd	jährlich 102,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
3.4.2	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze	
3.4.2.1	von einer Woche bis zwei Monate	18,00
3.4.2.2	für jeden weiteren Monat	10,00
3.4.3	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten (gewerblich)	
3.4.3.1	bis zu einem Monat	wöchentlich 8,00
3.4.3.2	zwei Monate bis zwölf Monate	monatlich 15,00
3.4.3.3	länger dauernd	jährlich 92,00
3.5	Für weitere Sondernutzungen können Gebühren von jährlich erhoben werden. Bei der Bemessung sind Art und Ausmaß der Einrichtung auf die Straße und den Gemeindegebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.	10,00 bis 1.000,00
3.6	Verwaltungsgebühren	
3.6.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	79,00
3.6.2	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW	128,00
3.6.3	Zustimmungsbescheid nach § 68 Telekommunikationsgesetz	128,00
4	<u>Prüfungen</u>	
	- der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bei Dritten, an denen der Kreis beteiligt ist, oder wegen seiner Aufgabenerfüllung interessiert ist, die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen;	
	- auf Grund von vom Kreistag übertragenen Prüfungsaufträgen und -aufgaben, sofern eine Kostenbeteiligung verlangt wird	
	für jede angefangene Prüfungsstunde	62,00
	Die Gebühren werden nicht erhoben, sofern vertragliche Vereinbarungen vorliegen	

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
5	<u>Durchführung des Landespflegegesetzes Nordrhein- Westfalen</u>	
	Abstimmung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz vom 15.10.2003 (GV NRW S. 610) in der jeweils gültigen Fassung Die Gebühr beträgt je angefangene Arbeitsstunde	57,00
	Aufwendungen für fachliche Stellungnahmen werden als bare Auslagen gesondert erhoben	
	Feststellung nach § 9 Abs. 2 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 19.03.1996 (GV NRW S. 137) in der jeweils gültigen Fassung Die Gebühr beträgt je angefangene Arbeitsstunde	57,00
6	<u>Amtshandlungen nach dem ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)</u>	
6.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, je angefangene halbe Stunde Verwaltungstätigkeit ärztliche Leistung	20,00 38,00
6.2	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind	
	Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstelle 7.1 zu erheben:	
6.2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	
6.2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind	
6.2.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)	
7.	<u>Kreisarchiv</u>	
7.1	Kopien Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien aus dem Archivgut werden nach der Tarifstelle 1 dieser Gebührensatzung erhoben. Für Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis, die ausbildungsbezogen das Kreisarchiv benutzen, wird die Hälfte dieser Gebühr fällig.	
7.2	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern Die Gebühr beträgt je angefangene 1/4 Stunde	14,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
7.3	Fototechnische Arbeiten Für die Antragsabwicklung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangene 1/4 Stunde	9,30
	Auslagen an Dritte werden gesondert berechnet.	
7.4	Geburtstagszeitungen Erstellen einer Geburtstagszeitung	9,30
	Gebühren nach der Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	
7.5	Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	
7.5.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion (Blatt oder Bild) bei einer Auflage von	
	- bis 1.000	15,00
	- bis 5.000	30,00
	- über 5.000	50,00
	Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.	
7.5.2	Für die Verwertung bei Lichtbildvorträgen je Blatt oder Bild	2,50
7.5.3	Für die Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- und Filmproduktionen: einmalige Wiedergabe, je angefangene 30 Sekunden	100,00
	Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.	
7.5.4	Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion (Blatt oder Bild)	50,00
7.5.5	Reproduktion von Archivgut: Grundgebühr je Antrag	6,20
	Grundgebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierungen mit einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde, je angefangene 1/4 Stunde	14,00
	Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	
7.5.6	Abbildung oder Wiedergabe zu Ausstellungszwecken oder anderen Präsentations- und zu Werbezwecken: je Reproduktionseinheit	50,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
7.5.7	Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen: Gebühr je Antrag je Archiveinheit Anfallende Transport-, Versand- und Versicherungskosten erfolgen auf Kosten des Ausleihenden. Vom Entleiher ist zwingend eine Haftpflichtversicherung zu tragen, deren Schadenshöhe vom ARSK bestimmt wird.	14,00 25,00
	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist: erste Mahngebühr (nach 1 Monat) pro Stück zweite Mahngebühr (nach 2 Monaten) pro Stück	3,00 12,00
7.6	Führungen: Gruppenführungen (bis 20 Personen) je weitere angefangene halbe Stunde Führungen von Schulen aus dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sind kostenlos.	60,00 30,00
8	<u>Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises</u>	
8.1	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit - 1. Mahnung (Überschreitung ab 1 Woche) - 2. Mahnung (Überschreitung ab 2 Wochen) - 3. Mahnung (Überschreitung ab 3 Wochen)	2,00 5,00 8,00
9	<u>Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)</u>	
9.1	Für die Nutzung der Dienstleistung der Bibliothek haben Kundinnen und Kunden, die nicht Angehörige oder Mitglieder der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und nicht Studierende einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen sind, eine Jahresgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr	10,00
9.2	Für die Ausleihe von DVD-Spielfilmen ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Sie beträgt pro Film je Verlängerung der Ausleihe – pro Film	1,00 1,00
9.3	Es findet im Übrigen die Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**4. Änderungssatzung zur Satzung des Rhein-Sieg-Kreises
zur Festsetzung von Gebührentarifen
für vom Land übertragene Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), geändert durch das sechste Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

GEBÜHRENTARIF

der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene
Pflichtaufgaben

Inhaltsübersicht

Tarif-Nr.	Gegenstand
-----------	------------

1	Wasser- und abfallrechtliche Angelegenheiten
---	--

2	Baurechtliche Angelegenheiten
---	-------------------------------

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	<u>Wasser- und abfallrechtliche Angelegenheiten</u>	
1.1	<u>Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§§ 8, 10 WHG)</u>	
	Für folgende Amtshandlungen wird die Mindestgebühr der Tarifstelle 28.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:	
1.1.1	Regenwassereinleitungen	249,00
1.1.2	Schmutzwassereinleitungen in oberirdische Gewässer	542,00
1.1.3	Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser	417,00
1.1.4	Grundwasserentnahme bis einschließlich 1.000 m³/a	199,00
	größer als 1.000 m³/a	530,00
1.1.5	Bachwasserentnahme und Wiedereinleitung (Fischteichanlagen)	
	– private Nutzung (Hobby-Anlagen)	410,00
	– nebenerwerbliche Nutzung	820,00
	– gewerbliche Nutzung	2.050,00
1.1.6	Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (RCL I und RCL II), mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Metallhüttenschlacken oder Hausmüllverbrennungsrückständen	
	– Einbau von güteüberwachtem Material	128,00
	– Prüfung der Analyseergebnisse der aufbereiteten Materialien	258,00
	– mit Nachforderungen von Unterlagen oder vermehrten Rückfragen, da Antrag unvollständig ist	380,00
1.2	<u>Entscheidung über die Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 1 WHG i.V.m. § 59 LWG, § 59 WHG i.V.m. § 59a Absatz 1 LWG)</u>	
	Abweichend von Tarifstelle 28.1.5.6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf	542,00
	festgesetzt.	
	Erfordert die Entscheidung einen besonders hohen Aufwand, kann bis zum zweifachen der Gebühr erhoben werden.	
	Für die Indirekteinleitung von belasteten Abwässern aus Zahnbehandlungen, Chemischreinigungen, Fassadenreinigungen sowie Kondensate aus Feuerungsanlagen verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Tarifstelle 28.1.5.6 der AVerwGebO NRW.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.3	<p><u>Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerausbau und Deichbau (§ 68 WHG)</u></p> <p>Dient der Gewässerausbau bzw. der Deichbau gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 28.1.1.3 der AVerwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens erhoben.</p>	2.555,00
1.4	<p><u>Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern (§§ 36 WHG, 99 LWG)</u></p> <p>Abweichend von Tarifstelle 28.1.2.8 der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser <u>nicht</u> um 50 v.H. vermindert.</p>	
1.5	<p><u>Entscheidung über die Genehmigung und Zulassung von Maßnahmen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (§ 78 WHG, §§ 113, 114 LWG)</u></p> <p>Abweichend von Tarifstelle 28.1.2.11 der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser <u>nicht</u> um 50 v. H. vermindert.</p>	
1.6	<p><u>Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen, im Einzelfall Abfälle außerhalb einer Abfallanlage zu behandeln, zu lagern oder abzulagern (§ 28 Abs. 2 KrWG)</u></p> <p>Abweichend von Tarifstelle 28.2.1.9 der AVerwGebO NRW beträgt der Gebührenrahmen</p>	1.332,00 bis 3.929,00
1.7	<p><u>Vereinfachtes Zulassungsverfahren auf die Nutzung von Erdwärme (§ 44 LWG)</u></p> <p>Abweichend von Tarifstelle 28.1.10.1a der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung einer Wärmepumpe im vereinfachten Verfahren nach § 44 LWG auf festgesetzt.</p>	174,00
2	<u>Baurechtliche Angelegenheiten</u>	
2.1	<p><u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und Werbeanlagen</u></p> <p>Abweichend von den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.</p>	104,00
2.2	<p><u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden und Werbeanlagen</u></p> <p>Abweichend von den Tarifstellen 2.4.2.1 bis 6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.</p>	104,00

Tarif-Nr.	<u>Gegenstand</u>	Gebühr EUR
2.3	<u>Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.3 bis 2.4.3.1 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	104,00
2.4	<u>Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung</u> Abweichend von der Tarifstelle 2.4.4 AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	104,00
2.5	<u>Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 3 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	134,00

§ 2

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gesellschaftsvertrag

der

KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Änderungen Stand: 14.10.2014

§ 1
Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Swisttal-Miel.

§ 2
Gesellschaftszweck

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Behandlung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen und die Vermarktung aller dabei anfallenden Stoffe sowie das Halten und Betreiben der hierfür erforderlichen Anlagen. Die Gesellschaft verrichtet ihre Tätigkeit für die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH. Sie wird ihren Umsatz im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises und mit Aufträgen erwirtschaften, die sie von der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft erhält.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens im Sinne des Abs. 1 zu fördern. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen, sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschaft beginnt im Außenverhältnis mit der Eintragung im Handelsregister.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ~~Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.~~

§ 4

Gesellschafter, Kapitalanteile, Haftsumme

- (1) Komplementärin ist die KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Swisttal-Miel. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) Als Kommanditisten ~~sind~~ ist beteiligt:
 - a) die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Siegburg,
mit einem Kapitalanteil von € 5401.000,00
(51-100 %)
 - b) ~~die REMONDIS Trade and Sales GmbH, Viersen,~~
mit einem Kapitalanteil von ~~€ 490,00 (49 %).~~
- (3) Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
- (4) Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.
- (5) Jeder Kommanditist soll stets in dem Verhältnis, in dem er am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist, auch am Stammkapital der Komplementärin beteiligt sein. Jeder Kommanditist verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter, alles seinerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun.

§ 5

Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalkonto, ein Rücklagekonto, ein Verlustvortragkonto und ein Darlehenskonto geführt.
- (2) Auf dem Kapitalkonto wird der Kapitalanteil des Kommanditisten gebucht; es ist unverzinslich. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe des Kapitalkontos.
- (3) Auf dem Rücklagekonto werden die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben und Verluste bis zur Höhe des Guthabens belastet. Das Konto ist unver-

zinslich. Die Gesellschafter können mit der Mehrheit aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Darlehenskonten des Kommanditisten umgebucht wird.

- (4) Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, eventueller Ausgaben- und Aufwendersatz sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Die Darlehenskonten sind in Soll und Haben nach der Staffelmethode mit 2% p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.
- (5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die Anteile des Kommanditisten am Verlust der Gesellschaft verbucht, welche nicht durch ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto gedeckt sind. Das Konto ist unverzinslich.
- (6) Für die Komplementärin wird ein Verrechnungskonto gebildet. Auf diesem Verrechnungskonto werden insbesondere Aufwendersatz und Vorabvergütung sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin gebucht. Das Verrechnungskonto ist im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit 2 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung, Kontrollrechte

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Kommanditgesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Vertretungsbefugnis der Komplementärin im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Im Innenverhältnis bedarf die Komplementärin unbeschadet nach gesetzlichen Bestimmungen bestehender Zustimmungserfordernisse bei den in § 9 Abs. 2 lit. eb) bis de), ih) und bis jg) bezeichneten Rechtsgeschäften der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung und bei den in § 11 Abs. 5 bezeichneten Rechtsgeschäften der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Macht ein Kommanditist von seinem Widerspruchsrecht nach § 164 HGB Gebrauch, so entscheiden auf Antrag der Komplementärin die Gesellschafter durch Beschluss über die Vornahme der Handlung.

- (4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung ~~und den Aufsichtsrat~~ über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, mindestens im Abstand von drei Monaten schriftlich zu unterrichten. Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfange des § 51a Abs. 1 und 2 GmbHG zu.

§ 7

Aufwendungen der Komplementärin

- (1) Die Gesellschaft erstattet der Komplementärin alle Aufwendungen, die ihr unmittelbar aus der Geschäftsführung der Gesellschaft entstehen oder stellt diese davon auf Verlangen der Komplementärin frei. Wird der Komplementärin Aufwand zuzüglich darauf entfallender Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und ist die Komplementärin zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist Aufwand nur der Nettobetrag ohne Umsatzsteuer; andernfalls ist Aufwand der volle Rechnungsbetrag. Besteht der Anstellungsvertrag mit Geschäftsführern zwischen den Geschäftsführern und der Komplementärin, sind Gehälter und Tantiemen der Geschäftsführer, auch wenn letztere nach dem Erfolg der Gesellschaft bemessen werden, Aufwand der Komplementärin i.S.v. Satz 1, und zwar auch dann, wenn aus Vereinfachungsgründen Gehälter und Tantiemen unmittelbar von der Gesellschaft an die Geschäftsführer gezahlt werden sollten. Zu den zu erstattenden Aufwendungen der Komplementärin zählen u.a. nicht eine etwaige Vermögenssteuer und die Körperschaftssteuer nebst Zuschlägen, die die Komplementärin zu zahlen hat.
- (2) Zusätzlich erhält die Komplementärin eine Haftungsprämie in Höhe von 5 % zzgl. Umsatzsteuer des zum Ende des Geschäftsjahres bestehenden Eigenkapitals im Sinne der §§ 266 Abs. 3 A, 272 HGB.
- (3) Die an die Komplementärin gemäß Abs. 1 und 2 zu leistenden Zahlungen bilden für die Abrechnung zwischen den Gesellschaftern Aufwand.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss von der Komplementärin unverzüglich einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist. Wird dem Verlangen eines Gesellschafters nach Einberufung einer Gesellschafter-

tersammlung nicht unverzüglich entsprochen, kann der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung und Ankündigung bewirken.

- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin einberufen. In den in Abs. 1 Satz 3 genannten Fällen wird die Gesellschafterversammlung durch den jeweiligen Gesellschafter einberufen. Die Einberufung muss schriftlich durch Brief, Telefax oder in vorheriger Abstimmung mit den Gesellschaftern per E-Mail unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Der Lauf der Frist beginnt erst mit dem der Aufgabe zur Post bzw. der Absendung (Telefax, E-Mail) folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Ankündigung und Einberufung geltenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung übernimmt ein-der von der Kommanditistin Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH bestellte Geschäftsführer der Komplementärin. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Protokollführer.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, durch schriftliche, fernmündliche, telegrafische oder elektronische Abstimmung oder durch Abstimmung per Telefax gefasst werden, falls alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind oder sich an ihr beteiligen.
- (6) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unter Beachtung des Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Kapitalanteile beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Für die Einladung der neuen Gesellschafterversammlung gemäß Satz 2 gilt eine verkürzte Ladungsfrist von einer Woche.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und wird bei der Gesellschaft hinterlegt.

- (8) Soweit über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Entsprechendes gilt für Beschlüsse, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gemäß Abs. 5 Satz 2 gefasst werden.
- (9) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Bestimmungen eine größere Mehrheit vorsehen.
- (10) Das Recht des Gesellschafters zur Anfechtung eines Beschlusses der Gesellschafter einschließlich Wahlen ist verwirkt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des konkreten Beschlusses Klage auf Anfechtung des Beschlusses erhoben hat. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Je € 10,00 an Kapitalanteilen gewähren eine Stimme.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr kraft Gesetzes zugewiesenen Gegenstände sowie über folgende Angelegenheiten:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) ~~die Entlastung des Aufsichtsrates,~~
 - c) b) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG,
 - d) c) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; dazu gehört auch die Gründung von Unternehmen durch die Gesellschaft,
 - e) d) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsgebieten sowie sonstige Entscheidungen über die Grundsätze der Unternehmenspolitik,
 - f) e) die Beschlussfassung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes,

e) f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

h) g) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Tätigkeit im ablaufenden Geschäftsjahr,

i) h) die Veräußerung, Übertragung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile des Unternehmens (mehr als die Hälfte des Aktivvermögens); hierbei gilt die Firma als wesentlicher Unternehmensbestandteil,

i) Beendigung von Kompostierungsverträgen vor Ablauf der vertraglich vorgesehenen Laufzeit sowie die Änderung oder Ergänzung von Kompostierungsverträgen; hierbei sind beide Kommanditisten stimmberechtigt.

j) sämtliche Grundstücksgeschäfte, insbesondere Verfügungen über Grundstücke, über Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksteil sowie die Verpflichtungen zu derartigen Verfügungen, soweit diese Geschäfte eine Größenordnung von € 125.000,00 übersteigen,

k) die Vornahme oder der Betrieb baulicher Maßnahmen einschließlich Umbauten, soweit sie nicht von dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von € 125.000,00 übersteigen.

l) die Anschaffung von Anlagen und Gegenständen, soweit sie nicht von dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von € 125.000,00 übersteigen,

m) Aufnahme von Darlehen jeder Art für die Gesellschaft, soweit sie nicht bereits im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind,

n) der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen sowie Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen der Gesellschaft, sofern nicht der beschlossene Wirtschaftsplan Abschluss, Änderungen oder Kündigungen genehmigt,

o) die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft, an denen ein Gesellschafter oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen beteiligt ist,

p) die Bestellung des Abschlussprüfers,

j) g) die Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern in Beteiligungsgesellschaften

Bei Beschlüssen gemäß lit. c), g) und i) ist ein einstimmiger Gesellschaftsbeschluss erforderlich.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann der Komplementärin mit einfacher Mehrheit Weisungen erteilen. Weisungen, die Geschäfte im Sinne des § 116 Abs. 2 HGB betreffen, bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses.
- (4) Die Gesellschafter sind stimmberechtigt, soweit nicht zwingende Stimmverbote entgegenstehen.

~~§ 10~~

~~Aufsichtsrat~~

- ~~(1) Es wird ein aus 5 Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus:~~
- ~~a) 3 Mitgliedern, die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises entsandt werden, wobei zu den Mitgliedern der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Rhein-Sieg-Kreises gehören muss.~~

~~b) 2 Mitgliedern, die die REMONDIS Trade and Sales GmbH benennt.~~

~~Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist ein gemäß a) entsandtes Mitglied, der stellvertretende Vorsitzende ein gemäß b) benanntes Mitglied.~~

~~Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises ist im Sinne von § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO NW berechtigt, den von ihm benannten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen zu erteilen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.~~

- ~~(2) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Benennung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter. Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises und die REMONDIS Trade and Sales GmbH sind berechtigt, jederzeit alle oder einzelne der von ihnen jeweils in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates abzurufen, sofern sie gleichzeitig neue Aufsichtsratsmitglieder entsenden.~~

- ~~(3) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Der Aufsichtsrat tritt ferner zusammen, wenn zumindest 2 Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Geschäftsführer dies fordern. Den Vorsitz übernimmt eines der vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises benannten Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft mindestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin die Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zur Versammlung ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Versammlung und der Tag der Ein-~~

berufung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

- (4) ~~Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.~~
- (5) ~~Über die Aufsichtsratssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende oder im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.~~
- (6) ~~Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts Abweichendes bestimmt hat. Vertreter der Gesellschafter oder Sachverständige sind auf Antrag von mindestens einem Aufsichtsratsmitglied zuzulassen. Ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.~~

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die nachfolgend aufgeführten Aufgaben:

- (1) ~~Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch die Komplementärin und berät deren Geschäftsführer.~~
- (2) ~~Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft jederzeit einsehen und prüfen oder einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Die Rechte der Gesellschafter entsprechend § 51 a GmbHG bleiben unberührt.~~
- (3) ~~Der Aufsichtsrat bereitet die Angelegenheiten vor, die von der Gesellschafterversammlung zu entscheiden sind.~~
- (4) ~~Der Aufsichtsrat prüft den vom beauftragten Wirtschaftsprüfer vorgelegten Jahresabschluss, den Lagebericht, den Gewinnverwendungsvorschlag und den Wirtschaftsplan.~~
- (5) ~~Die folgenden Geschäfte und Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:~~
 - a) ~~sämtliche Grundstücksgeschäfte, insbesondere Verfügungen über Grundstücke, über Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksteil sowie die Verpflichtungen zu derartigen Verfügungen, soweit diese Geschäfte eine Größenordnung von € 125.000,00 übersteigen,~~

- ~~b) die Vornahme oder der Betrieb baulicher Maßnahmen einschließlich Umbauten, soweit sie nicht von dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von € 125.000,00 übersteigen,~~
- ~~e) die Anschaffung von Anlagen und Gegenständen, soweit sie nicht von dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von € 125.000,00 übersteigen,~~
- ~~d) Aufnahme von Darlehen jeder Art für die Gesellschaft, soweit sie nicht bereits im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind,~~
- ~~e) der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen sowie Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen der Gesellschaft, sofern nicht der beschlossene Wirtschaftsplan Abschluss, Änderungen oder Kündigungen genehmigt,~~
- ~~f) die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft, an denen ein Gesellschafter oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen beteiligt ist,~~
- ~~g) die Bestellung des Abschlussprüfers,~~
- ~~h)b) die Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern in Beteiligungsgesellschaften.~~

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- ~~(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht geladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden in der Regel in den Sitzungen gefasst. In eilbedürftigen Angelegenheiten und einfach gelagerten Fällen können nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen einschließlich Telefax, Telegramm und elektronischer Form gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.~~
- ~~(2) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so hat unverzüglich mit einer Frist von einer Woche die Einberufung zu einem anderen Termin zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt. Sind trotz ordnungsgemäßer Einberufung auch in dieser zweiten Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist der Aufsichtsrat~~

~~dennoch beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung, die in diesem Fall per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.~~

- ~~(3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben für die Bestimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen außer Betracht.~~
- ~~(4) In eilbedürftigen, in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates einvernehmlich mit mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert, entscheidet in den Fällen des Satzes 1 der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates einvernehmlich mit mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates. Diese Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Eilentscheidungen aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter durch die Ausführung des Eilbeschlusses entstanden sind.~~

|

§ 1043

Wirtschaftsplan, Berichtspflicht

- (1) Die Geschäftsführung hat - auch in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen - in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30. November eines jeden Vorjahres, einen jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zusätzlich eine detaillierte fünfjährige Finanzplanung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, die der Geschäftsführung zugrunde gelegt werden soll.

|

§ 1114

Ergebnisverteilung

- (1) An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkungen der Kommanditisten bleiben unberührt. Zu Nachschüssen sind die Kommanditisten nicht verpflichtet.
- (2) Die Gewinnanteile sind den Darlehenskonten der Gesellschafter zuzuschreiben, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (3) Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile dem Rücklagenkonto oder dem Darlehenskonto zugeschrieben werden.
- (4) Der Gewinn (Jahresüberschuss) ist im Verhältnis der Kapitalanteile zueinander auszuschütten, jedoch können die Gesellschafter vor oder bei der Feststellung des Jahresüberschusses mit der Mehrheit aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen beschließen, dass ein Teil des Gewinns (höchstens jedoch 30 %) den Rücklagenkonten zugeschrieben wird.
- (5) Ein Verlust ist bis zur Höhe eines Guthabens auf dem Rücklagenkonto diesem zu belasten, im Übrigen auf dem Verlustvortragskonto zu buchen.

§ 1245

Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einem Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß §§ 264 ff. HGB aufzustellen und gemäß §§ 316 ff. HGB prüfen zu lassen.
- (2) Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG haben sich die Prüfung und die Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu erstrecken. In der Prüfung und der Berichterstattung ist zum öffentlichen Zweck der Geschäftstätigkeit Stellung zu nehmen.
- (3) Nach der Prüfung gemäß Abs. 2 ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Lagebericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Beratung und zur Feststellung innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres vorzulegen und den Gesellschaftern und den unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG zu übersenden. Im Lagebericht ist gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NW zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenbarungspflichten ortsüblich gemäß den Bestimmungen in der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises bekannt zu machen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 1346

Wirtschaftsgrundsätze

Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 108 GO NW sowie marktorientiert so zu führen und zu steuern, dass ihr öffentlicher Zweck nachhaltig erfüllt wird. Ihr Jahresgewinn soll grundsätzlich so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft notwendigen und für den Fall des Bestehens eines Gewinnabführungsvertrages gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 4 KStG zulässigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des wirtschaftlich eingesetzten Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

§ 1417

Prüfung durch Rechnungsprüfungsamt

Dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises bzw. der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne werden im Rahmen der ihnen übertragenen Prüfungsaufgaben die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 18

Ausscheiden, Kündigung, Beendigung

~~Das Ausscheiden eines Gesellschafters, die Kündigung und die Beendigung dieses Vertrages sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Die Gesellschafter haben stattdessen in einem gesonderten Vertrag Erwerbs- und Andienungsrechte im Anteilskauf II (Ur. Nr.: ... 2005 des Notars Dr. Burkhard Pünder, Düsseldorf) vereinbart.~~

§ 19

Verfügung über Kapitalanteile

- ~~(1) Die Verfügung über einen Kapitalanteil oder Teile eines Kapitalanteiles bedarf der Zustimmung des jeweils anderen Gesellschafters. Dasselbe gilt für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte.~~
- ~~(2) Die Übertragung eines Gesellschaftersanteils oder eines Teils eines solchen ist nur wirksam, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Stammkapital der Komplementärin auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des Geschäftsanteils bedarf es insoweit nicht, als die Übertragung des Gesellschaftersanteils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung des Erwerbers und/oder des Veräußerers an der Komplementärin und der Gesellschaft geschieht.~~
- ~~(3)(1) Die Vinkulierung nach Abs. 1 gilt nicht für Verfügungen und Verpflichtungen der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH über ihren Gesellschaftersanteil oder einen Teil desselben zugunsten einer Gesellschaft, deren Gesellschafter ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und an denen der Rhein-Sieg-Kreis unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, soweit diese Gesellschaft die Rechte und Pflichten aus dem Anteilskauf II übernimmt.~~
- ~~(4) Die Vinkulierung nach Abs. 1 gilt nicht für Verfügungen und Verpflichtungen der REMONDIS Trade and Sales GmbH über ihren Gesellschaftersanteil oder einen Teil desselben zugunsten einer Gesellschaft, die mit der REMONDIS Trade and Sales~~

~~GmbH i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbunden ist, soweit diese Gesellschaft die Rechte und Pflichten aus dem aus dem Anteilskauf II übernimmt.~~

~~(5) Die Gesellschafterin Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH verpflichtet sich für den Fall, dass ihre eigenen Geschäftsanteile mehrheitlich (unmittelbar oder mittelbar) an eine Gesellschaft übertragen werden sollen, deren Gesellschafter nicht ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und an der der Rhein-Sieg-Kreis nicht unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, zuvor ihre Geschäftsanteile an der KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG an ein Unternehmen zu übertragen, dessen Gesellschafter ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und an denen der Rhein-Sieg-Kreis unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.~~

~~(6) Die Gesellschafterin REMONDIS Trade and Sales GmbH verpflichtet sich für den Fall, dass ihre eigenen Geschäftsanteile mehrheitlich (unmittelbar oder mittelbar) an ein Unternehmen übertragen werden sollen, das nicht mit der REMONDIS Trade and Sales GmbH im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist, zuvor seine Geschäftsanteile an der KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG an ein Unternehmen zu übertragen, das mit der REMONDIS Trade and Sales GmbH im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist.~~

§ 1520

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 1621

Salvatorische Klausel

Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, sofern sich bei Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

|

§ 1722
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform in Form einer von beiden Vertragsparteien unterzeichneten privatschriftlichen Änderungsurkunde; soweit nicht Beurkundung erforderlich ist. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 1 genannten Form.

|

§ 1823
Gleichstellungsgesetz

Das nordrhein-westfälische Landesgleichstellungsgesetz ist zu beachten.

neue Fassung

**Satzung für das Jugendamt
des Rhein-Sieg-Kreises**

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 30.10.2014 aufgrund

- der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII),
 - des § 3 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG -,
 - des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO),
- in der jeweils geltenden Fassung

folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1 – Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 – Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises zuständig, soweit kreisangehörige Städte nicht selbst Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind.

§ 3 – Aufgaben des Jugendamtes

- 1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- 2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4 – Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- 1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- 2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Kreisordnung und der Geschäftsordnung des Kreistages.

- 3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/n Vertreterin/Vertreter

- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei
- g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen.
- h) **je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Integrationsräte oder der Integrationsausschüsse, falls diese in den Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises bestehen, oder aus dem für Integration zuständigen Ausschuss des Kreistages**
- i) **eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendelternbeirat.**

Für jedes beratende Mitglied nach 3c bis 3i ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen. Bei Nichtbestellung bleibt ein Platz unbesetzt.

- 4) Kreistagsfraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Kreistagsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin oder einen sachkundigen Bürger, welche/welcher dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder die benannte sachkundige Bürgerin oder der benannte Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt und wirkt beratend mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit wird das benannte Mitglied nicht mitgezählt. Eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter ist zu bestellen.

§ 5 – Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- 1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

- 2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
 - b. die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden
 2. die Entscheidung über
 - a. die Jugendhilfeplanung
 - b. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
 - c. die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d. den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 18 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - KiBiz)
 - e. die angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen bis jährlich zum 15.03. (gemäß § 19 Abs. 3 KiBiz)

- f. die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen (gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz) und in der Kindertagespflege (gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz)
 - g. darüber, welche Tageseinrichtungen sich zu Familienzentren weiter entwickeln können
 - h. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
- 3. die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe
 - 4. die Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6 – Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Satzung des Rhein-Sieg-Kreises
über die Förderung der Kindertagespflege und
die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie
den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder**

Gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO NRW- in der jeweils gültigen Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der jeweils gültigen Fassung sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 17.06.2014 (GV NRW, S. 336) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 30.10.2014 nachstehende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen.

**I. Abschnitt
Allgemeine Regelungen für die Förderung in Tagespflege
und in Tageseinrichtungen**

**§ 1
Förderung von Kindern im Alter von unter einem Jahr**

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gefördert, wenn

- a. die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) II erhalten,
- b. oder die Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

**§ 2
Förderung von Kindern im Alter von ein und zwei Jahren**

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Soll eine Betreuung den Umfang von 25 Stunden in der Woche überschreiten, so sind zur Feststellung des individuellen Bedarfs insbesondere die unter § 1 genannten Kriterien heranzuziehen.

**§ 3
Förderung von Kindern ab dem Alter von drei Jahren**

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Soll eine Betreuung den Umfang von 35 Stunden in der Woche überschreiten, so sind zur Feststellung des individuellen Bedarfs insbesondere die unter § 1 genannten Kriterien heranzuziehen. Ein Kind, das im schulpflichtigen Alter ist, soll vorrangig in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Bei einem besonderen Bedarf oder ergänzend können Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben oder im schulpflichtigen Alter sind, auch in Kindertagespflege betreut und gefördert werden.

II. Abschnitt Besondere Regelungen für die Förderung in Kindertagespflege

§ 4 Zuständigkeit für die Förderung in Kindertagespflege

Förderung in Kindertagespflege erhalten Eltern und Elternteile, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben dabei unberührt.

§ 5 Begriff und Umfang der Förderung

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer leistungsgerechten laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 6 Anforderungen an die Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn eine Förderung durch das Kreisjugendamt erfolgt. Eine Förderung durch das Kreisjugendamt erfolgt nicht, wenn die Tagespflegeperson mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

§ 7 Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - a. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Stand 01.08.14: 1,90 € je Stunde bzw. 2,40 € je Stunde bei angemieteten Räumen),
 - b. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (Stand 01.08.14: 3,10 € je Stunde),
 - c. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Erstattungen der angemessenen hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Altersversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sind ausschließlich die vom Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises an die Tagespflegeperson ausgezahlten Förderbeträge (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung). Dabei werden die aktuellen Beitragssätze der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt.
- (3) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
- (4) Der Fördersatz für Kindertagespflege wird - ausgehend von einer Betreuung von 40 Stunden wöchentlich - auf 800,00 € festgesetzt (Stand 01.08.14). Bei einem abweichenden Betreuungsumfang verändert sich der Fördersatz. Auf die Tabelle in Anlage 1 dieser Satzung wird verwiesen. Die dort genannten Fördersätze erhöhen sich jährlich zum 1. August - erstmals am 01.08.15 - prozentual um 1,5 %.
- (5) Für Kinder mit festgestelltem erhöhtem Förderbedarf kann im Einzelfall ein zusätzlicher Förderbetrag zur Deckung der Mehraufwendungen gezahlt werden.

- (6) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des benötigten Betreuungsumfangs festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei eine Betreuung zwischen 6.00 und 21.00 Uhr berücksichtigt wird. Erfolgt die Kindertagespflege in geringerem Umfang als 10 Stunden wöchentlich, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden. Die finanzielle Förderung setzt einen Antrag an das Kreisjugendamt voraus und beginnt frühestens ab dem ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.
- (7) Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten beispielsweise wegen
 a. Krankheit des Tagespflegekinde
 b. Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu insgesamt vier Wochen im Kalenderjahr
 c. Krankheit der Tagespflegeperson von bis zu insgesamt vier Wochen im Kalenderjahr
 d. Krankheit eines Kindes der Tagespflegeperson von bis zu vier Tagen im Kalenderjahr
sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.
- (8) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wegen Krankheit eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- (9) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag um den Anteil der darin enthaltenen Sachaufwendungen.
- (9) Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattung der Beiträge für Unfallversicherung, Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.
- (10) Vor Beginn der eigentlichen Betreuungszeit soll eine angemessene Eingewöhnung des Kindes im Umfang von zwei bis vier Wochen stattfinden. Während der Eingewöhnungszeit erhält die Tagespflegeperson die Geldleistungen aus Abs. 1 entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit.
- (11) Findet die Betreuung in von der Tagespflegeperson gesondert entgeltlich angemieteten Räumen statt, so erhöht sich pauschal der Förderbetrag um 0,50 € je Stunde und Kind.

III. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften zur Heranziehung der Eltern

§ 8 Beitragspflicht

- (1) Mit dieser Satzung werden öffentlich rechtliche Kostenbeiträge (im Folgenden Elternbeiträge) gemäß § 23 KiBiz und § 90 Abs. 1 SGB VIII erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht gilt für Beitragsschuldner nach § 9, die für ihre Kinder Kindertagespflegeleistungen des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises oder einen Platz in einer Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises in Anspruch nehmen.

§ 9 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung besucht oder für das Kindertagespflegeleistungen gewährt werden. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 10 Beitragshöhe

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner und dem benötigten wöchentlichen Betreuungsumfang sozial gestaffelt. Die Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit richtet sich unter anderem auch nach dem Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Stiefelternteils. Es wird unterschieden zwischen Beiträgen für Kinder unter drei Jahren und Kindern ab drei Jahren.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. Dabei gelten für Kinder, die in Tageseinrichtungen betreut werden, nur die Betreuungszeiten von bis zu 25, 35 und 45 Stunden. Bei Kindern in Kindertagespflegebetreuung werden grundsätzlich die Elternbeiträge für unter dreijährige Kinder gefördert. Abweichendes gilt nur dann, wenn ein Kind ab drei Jahren deshalb in Tagespflege betreut wird, weil für dieses Kind kein Platz in einer Tageseinrichtung bereit gestellt werden kann.
- (3) Der Elternbeitrag für Pflegeeltern gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung bemisst sich grundsätzlich nach der zweiten Einkommensgruppe der Elternbeitragsstabelle (Anlage 2), es sei denn, die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen im Sinne von § 11 in die erste Einkommensgruppe.
- (4) Gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend hiervon gilt für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, die Beitragsfreiheit ab dem 01.12. jeden Jahres für die Dauer von maximal 12 Monaten.
- (5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder von Personen oder Familien, die nach § 9 beitragspflichtig sind, eine Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises bzw. werden sie in Kindertagespflege betreut, so ist nur für das Kind, für das sich der höchste Beitrag errechnet, ein Elternbeitrag zu leisten. Errechnen sich gleich hohe Beträge, ist der Elternbeitrag nur für das älteste Kind zu leisten. Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung im letzten Kindergartenjahr wegen § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.
- (6) Soweit eine Förderung in Kindertagespflege erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Dies betrifft nicht die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten.
- (7) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Nicht zumutbar ist die Belastung insbesondere, wenn das gemäß § 11 ermittelte Einkommen unter dem Grundfreibetrag des § 32a Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (8) Der Elternbeitrag gemäß Anlage 2 dieser Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. Die Beiträge werden auf volle Euro gerundet.

§ 11 Einkommensermittlung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben bei Beginn der Leistungen der Tagespflege oder bei Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung und danach auf Verlangen dem Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 2 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen haben weiterhin dem Jugendamt Einkommensveränderungen mitzuteilen, die Einfluss auf die Festsetzung des Kostenbeitrages haben können. Pflegeeltern, die gemäß § 10 Abs. 3 den Beitrag der ersten Einkommensgruppe beanspruchen, haben dem Jugendamt ihr Einkommen schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.

- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ist nach § 9 Abs. 2 nur ein Elternteil Beitragsschuldner, so ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte dieses Elternteils und gegebenenfalls eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Stiefelternteils. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in dem in § 10 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Umfange sind nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil oder ein zu berücksichtigender Stiefelternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistungen der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraums vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 12 Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung, so ist der Beitragszeitraum das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr, d.h. es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird bzw. ab dem Tag, ab dem die Tagespflegeleistung inklusive der Eingewöhnungszeit bewilligt wird. Schließungszeiten der Tageseinrichtungen oder Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen berühren die Beitragspflicht nicht.
- (4) Der Beitrag wird monatlich fällig und ist jeweils bis zum 1. Werktag eines Monats an den Rhein-Sieg-Kreis zu zahlen.

IV. Abschnitt Inkrafttreten der Satzung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 27.06.2013 außer Kraft.

Anlage 1
Fördersätze für die Betreuung in Tagespflege (ab 01.08.2014)

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson / in anderen geeigneten Räumen:							
Betreuungsumfang							
	von 10 bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
monatliche Förderung:	300,00 €	400,00 €	500,00 €	600,00 €	700,00 €	800,00 €	900,00 €

Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern:							
Betreuungsumfang							
	von 10 bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
monatliche Förderung:	186,00 €	248,00 €	310,00 €	372,00 €	434,00 €	496,00 €	558,00 €

Anlage 2
**Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege bzw. einer
Tageseinrichtung für Kinder (ab 01.08.2014)**

	Betreuungsumfang									
	von 10 bis 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche*		bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche*		bis 40 Std./Woche	bis 45 Std./Woche*	
Alter des Kindes Jahreseinkommen (Brutto)			bis 3	ab 3		bis 3	ab 3		bis 3	ab 3
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	26,00 €	27,00 €	42,00 €	28,00 €	47,00 €	49,00 €	32,00 €	59,00 €	71,00 €	45,00 €
bis 36.813 €	45,00 €	61,00 €	81,00 €	49,00 €	85,00 €	89,00 €	54,00 €	110,00 €	130,00 €	85,00 €
bis 49.084 €	73,00 €	101,00 €	127,00 €	83,00 €	135,00 €	143,00 €	91,00 €	180,00 €	215,00 €	133,00 €
bis 61.355 €	102,00 €	151,00 €	190,00 €	119,00 €	199,00 €	211,00 €	131,00 €	265,00 €	321,00 €	200,00 €
bis 73.626 €	147,00 €	200,00 €	257,00 €	163,00 €	269,00 €	283,00 €	177,00 €	359,00 €	433,00 €	289,00 €
bis 85.897 €	181,00 €	249,00 €	326,00 €	203,00 €	342,00 €	359,00 €	226,00 €	449,00 €	538,00 €	336,00 €
über 85.897 €	218,00 €	270,00 €	395,00 €	248,00 €	416,00 €	437,00 €	272,00 €	540,00 €	648,00 €	404,00 €

* Die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder kann nur im Betreuungsumfang von 25, 35 und 45 Stunden erfolgen.

69